

# Die neuen Formen der 'Residenzpflicht'

Synopse der Anwendungshinweise zur räumlichen  
Aufenthaltsbeschränkung von Flüchtlingen  
nach den 'Lockerungen'

von Kay Wendel

Stand: 07.01.2013



**PRO ASYL**  
DER EINZELFALL ZÄHLT.

---

## Inhaltsverzeichnis

Zu dieser Erhebung – Abstract.....	3
1. Die 'Residenzpflicht' wird gelockert und bleibt bestehen.....	4
Tabelle: Lockerungen der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung (Tab 1).....	7
Karte: Lockerungen der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung für Asylsuchende.....	8
2. Ausschluss von den Lockerungen.....	9
2.1 Ausschluss von den Lockerungen: Sicherheitsrisiko.....	9
Tabelle: Ausschluss von den Lockerungen: Verdacht auf Terrorismus oder verfassungsfeindliche Bestrebungen (Tab 2).....	10
2.2 Ausschluss wegen unerlaubter Verlegung des Wohnsitzes.....	11
2.3 Ausschluss wegen Straftaten, festgesetzter Abschiebungstermin und Verstoß gegen Mitwirkungspflichten.....	12
Tabelle Ausschlussgründe: Straftaten, Abschiebung, Mitwirkungspflichtverletzung (Tab 3).....	13
Tabelle Übersicht Ausschlussgründe Extremismus/Terrorismus, Straftaten, Abschiebung, Mitwirkungspflichtverletzung (Tab 4).....	21
3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs.....	22
Tabelle: Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlassen des räumlichen Aufenthaltsbereichs (Tab 5).....	23
Gesetzliches Regelungssystem zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs.....	26
Ermessenssteuerung bei Reisen außerhalb des erlaubnisfreien Gebiets.....	28
Tabelle: Ermessenssteuerung bei Reisen ins übrige Bundesgebiet (Tab 6).....	29
Tabelle: Kurzübersicht Verlassenserlaubnis Ermessen (Tab 7).....	34
4. Residenzpflicht für Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung.....	35
Tabelle: Aufenthaltsbeschränkung für Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung (Tab 8).....	36
5. Gebühren für Verlassenserlaubnisse.....	37
Tabelle: Gebühren für Verlassenserlaubnisse (Tab 9).....	37
6. Fazit.....	39
Problematik des Ausschlussgrundes „Straftaten“.....	41
Problematik des Ausschlussgrundes „Verstoß gegen Mitwirkungspflichten“.....	42
Ausblick.....	43
7. Abkürzungs- und Regelungsverzeichnis.....	45
Allgemeine Abkürzungen.....	45
Quellen: Gesetze, Verordnungen und Erlasse.....	45
8. Zitierte Literatur.....	50
9. Impressum.....	50

## Zu dieser Erhebung – Abstract

In der folgenden Synopse der Anwendungshinweise zur räumlichen Aufenthaltsbeschränkung von Asylsuchenden und Geduldeten wird eine Zusammenstellung und ein Vergleich durchgeführt über:

- die **'Lockerungen'** der Aufenthaltsbeschränkungen seit Juli 2010 in einer Reihe von Bundesländern (Kapitel 1),
- die **Ausschlussgründe** von diesen 'Lockerungen' (Kapitel 2),
- die Regelungen für **Ermessensentscheidungen** bei der Erteilung von Verlassenserelaubnissen für Reisen außerhalb des erweiterten Aufenthaltsbereichs (Kapitel 3),
- die Aufenthaltsbeschränkung für Asylsuchende in **Erstaufnahmeeinrichtungen** (Kapitel 4)
- die Erhebung von **Gebühren** für die Erteilung einer Verlassenserelaubnis (Kapitel 5).

Schließlich wird der **Funktionswandel** der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung beschrieben und ein Ausblick auf erforderliche Änderungen gegeben (Kapitel 6). Aktualisierungen der Erhebung erfolgen Mitte und Ende des Jahres 2013.

## Recherchequellen

Die Erhebung basiert auf den Verordnungen und Erlassen sowie den Auskünften der Innenministerien und -senate der 16 Bundesländer, denen ich hier für ihre Zusammenarbeit danken möchte.

## Irrtümer

Sollten sich trotz sorgfältiger Prüfung kleinere Fehler in die Darstellung eingeschlichen haben, bitte ich um Rückmeldung an [wendel@fluechtlingsrat-brandenburg.de](mailto:wendel@fluechtlingsrat-brandenburg.de).

### 1. Die 'Residenzpflicht' wird gelockert und bleibt bestehen

Es ist wohl einer einmaligen politischen Konstellation geschuldet, dass im Jahr 2010 in der Region Berlin-Brandenburg die räumliche Aufenthaltsbeschränkung für Asylsuchende und Geduldete „gelockert“ wurde. Nach der Landtagswahl in Brandenburg am 27. September 2009 bildeten SPD und Linkspartei eine Koalitionsregierung, die wenig später mit dem gleichermaßen rot-roten Berliner Senat in Verhandlungen über eine Verbesserung der Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen in der Region trat. Vorausgegangen war die Intensivierung der Kampagne gegen die Residenzpflicht in Brandenburg und Berlin seit März 2008, die von einem Bündnis flüchtlingspolitischer Initiativen, Bürgerrechtsorganisationen und den Flüchtlingsräten von Berlin und Brandenburg getragen wurde. Eine wichtige Argumentationsgrundlage bildete die im Jahr 2009 erschienene Broschüre von Beate Selders mit dem Titel: *„Keine Bewegung! Die 'Residenzpflicht' für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik“*<sup>1</sup>, die der Flüchtlingsrat Brandenburg zusammen mit der Humanistischen Union herausgegeben hatte. Einen Monat nach der Brandenburger Wahl legte der Berliner Rechtsanwalt Rolf Stahmann ein Rechtsgutachten mit dem Titel vor: *„Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für die Verwaltung, den Bereich asyl- und aufenthaltsrechtlicher räumlicher Beschränkungen generell zu erweitern?“*<sup>2</sup>, das maßgeblichen Einfluss auf die weitere Debatte hatte. Bis dahin hatten sich Landespolitiker/innen bei Forderungen nach einer Abschaffung der 'Residenzpflicht' für nicht zuständig erklärt, da es sich ja um Bundesgesetze handle. Das Rechtsgutachten zeigte auf, wie eine Landesregierung die Aufenthaltsbereiche, die bisher nicht größer als ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt waren, zusammenlegen kann, um einen das gesamte Bundesland umfassenden Aufenthaltsbereich zu schaffen. Außerdem lotete Stahmann die rechtlichen Möglichkeiten einer länderübergreifenden Erweiterung des Aufenthaltbereichs aus.

Am 29. Juli 2010 traten eine Verordnung des Brandenburger Innenministeriums und zwei aufeinander abgestimmte Erlasse des Landes Brandenburg und des Berliner Senats in Kraft. In Brandenburg wurde auf Grundlage des § 58 Abs. 6 AsylVfG der Aufenthaltsbereich von Asylsuchenden auf das gesamte Bundesland erweitert, außerdem wurde gestützt auf § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bzw. auf § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG die Möglichkeit geschaffen, dass Asylsu-

---

1 Selders, Beate (2009): Keine Bewegung! Die 'Residenzpflicht' für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik. Hg. v. Flüchtlingsrat Brandenburg u. Humanistische Union. Berlin. [Download](#)

2 [http://www.residenzpflicht.info/wp-content/uploads/2009/11/Stahmann\\_-\\_Residenzpflicht-Gutachten.pdf](http://www.residenzpflicht.info/wp-content/uploads/2009/11/Stahmann_-_Residenzpflicht-Gutachten.pdf) [abgerufen am 25.11.2012]

## 1. Die 'Residenzpflicht' wird gelockert und bleibt bestehen

---

chende und Geduldete Dauerverlassenserlaubnisse zum vorübergehenden Aufenthalt im jeweils anderen Bundesland beantragen können.

Diese Lockerungen sind bis heute einzigartig, weil sie bis dato die einzige länderübergreifende Erweiterung des Aufenthaltsbereichs beinhalten und im Rahmen der alten Gesetzesfassung des § 58 AsylVfG erwirkt wurden. Das AsylVfG ist dieser Entwicklung inzwischen angepasst worden, sodass länderübergreifende Aufenthaltsbereiche leichter möglich geworden sind.

Die Berliner und Brandenburger Lockerungen wurden mit einer Reihe von Ausschlussklauseln versehen, deren wichtigste wohl der „Verstoß gegen Mitwirkungspflichten“ darstellt. Auf die Ausschlussgründe wird unten detailliert einzugehen sein.

Die Änderungen der 'Residenzpflicht' in Berlin und Brandenburg hatten eine Signalwirkung und bewirkten eine Kettenreaktion in anderen Bundesländern. In mehreren Landtagen kam es 2010 und 2011 zu Anhörungen, Gesetzesinitiativen und Parlamentsdebatten. Ein Landtag nach dem anderen beschloss eine Erweiterung des Aufenthaltsbereichs.

In neun der dreizehn Flächenstaaten wurde der Aufenthaltsbereich von Asylsuchenden auf das Bundesland erweitert. Das kleinste Flächenland Saarland mit seinen sechs Landkreisen galt schon immer als ein zusammenhängender Aufenthaltsbereich, weil nur eine Ausländerbehörde für alle Flüchtlinge im Land zuständig ist. Bayern und Sachsen weiteten den Aufenthaltsbereich vom Landkreis auf den Regierungsbezirk aus, in Thüringen wurde ein relativ kompliziertes System von je drei umliegenden Landkreisen einschließlich einer größeren Stadt als Aufenthaltsbereich eingeführt. Eine länderübergreifende Regelung gibt es bisher nur zwischen Berlin und Brandenburg, in Planung ist sie auch zwischen Niedersachsen und Bremen sowie zwischen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Die 'Lockerungs'-Verordnungen gelten für Inhaber/innen einer Aufenthaltsgestattung, die bis dahin auf den Landkreis „ihrer“ Ausländerbehörde beschränkt waren. Für „vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer“, denen eine Duldung ausgestellt wurde, ist der Aufenthaltsbereich nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG immer schon auf das Bundesland beschränkt. Vor den 'Lockerungen' machten die Ausländerbehörden meist von § 61 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch, wonach weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden können. Damit schränkten sie den

## **1. Die 'Residenzpflicht' wird gelockert und bleibt bestehen**

---

Aufenthaltbereich von Geduldeten pauschal auf dasselbe Gebiet wie bei Asylsuchenden ein – mit der Begründung, Geduldete nicht besser stellen zu wollen als Asylsuchende.

Nach § 56 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG bleiben räumliche Beschränkungen auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft, bis sie aufgehoben werden. Deshalb gelten für Geduldete durchweg identische Kriterien der Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit. Eine Ausnahme bildet hier Sachsen, das im Erlass vom 17. Januar 2011 ausdrücklich verfügte, dass der Aufenthaltbereich von Geduldeten das ganze Land Sachsen umfasst, während die spätere Verordnung den Aufenthaltbereich für Gestattete auf einen der drei ehemaligen Direktionsbezirke beschränkte.

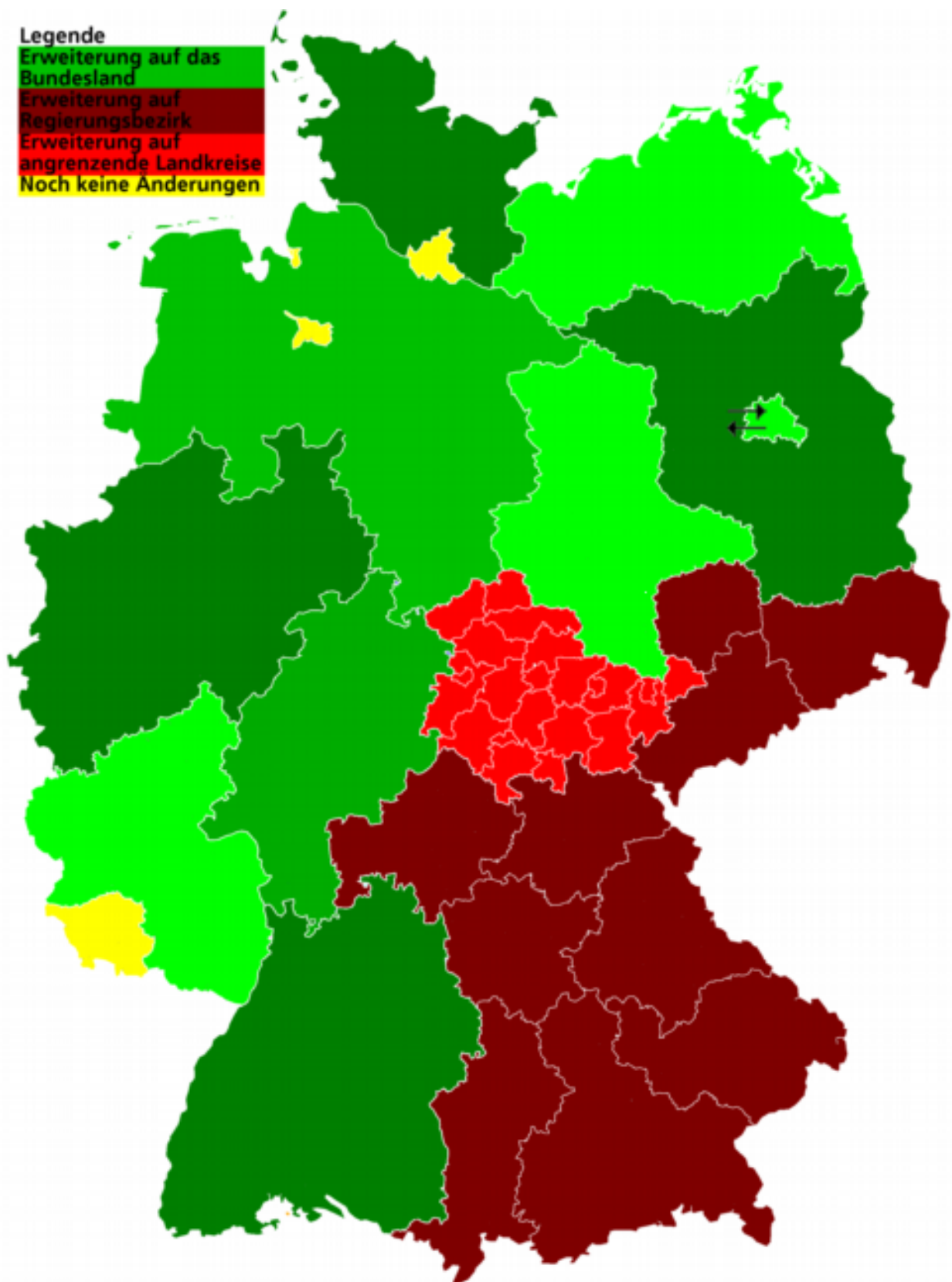
In der folgenden tabellarischen Darstellung wird daher auf die Ausnahme Sachsen verzichtet und nur die Erweiterung des Aufenthaltbereichs für Asylsuchende dargestellt. Anschließend folgt eine Deutschlandkarte der Erweiterungen des Aufenthaltbereichs.

Tabelle: Lockerungen der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung (Tab 1)

Tabelle: Lockerungen der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung (Tab 1)

Bundesland	Verordnung/Erlass	Gültig ab	Erweiterung für Asylsuchende
Baden-Württemberg	AsylAufenthVO v. 14.02.2012	25.02.2012	Gebiet des Bundeslandes <i>In Planung: länderübergreifend mit Rheinland-Pfalz</i>
Bayern	AsylVerfV vom 07.11.2010 Vollzugshinweis AsylVerfV vom 22.11.2010	01.12.2010	Gebiet des Regierungsbezirks und ein benachbarter Landkreis des angrenzenden Regierungsbezirks
Berlin	Erlass vom 29.07.2010	29.07.2010	länderübergreifend: Brandenburg
Brandenburg	1. VO vom 28.07.2010 2. Erlass Nr. 7/2010 v. 28.07.2010	29.07.2010	1. Gebiet des Bundeslandes 2. länderübergreifend: Berlin
Bremen	bisher keine Lockerung, räumliche Aufenthaltsbeschränkung nach wie vor auf das Gebiet des Stadtstaates <i>In Planung: länderübergreifend mit Niedersachsen</i>		
Hamburg	bisher keine Lockerung, räumliche Aufenthaltsbeschränkung nach wie vor auf das Gebiet des Stadtstaates		
Hessen	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes v. 07.12.2012	18.12.2012	Gebiet des Bundeslandes
Mecklenburg-Vorpommern	VO v. 20.12.2011	01.01.2012	Gebiet des Bundeslandes
Niedersachsen	AsylAVO v. 30.01.2012 [Beschlussvorlage Bremen v. 21.02.2012]	01.03.2012	Gebiet des Bundeslandes <i>In Planung: länderübergreifend mit Bremen</i>
NRW	VO v. 21.12.2010	30.12.2010	Gebiet des Bundeslandes
Rheinland-Pfalz	Rundschreiben v. 05.09.2011 zur AsylVfGDVO (Vorgriffserlass)	05.09.2011	Gebiet des Bundeslandes <i>In Planung: länderübergreifend mit Baden-Württemberg</i>
Saarland	AufenthVO v. 24.10.2000	27.04.2012	Gebiet des Bundeslandes <i>(Geltung schon vor der Lockerungswelle)</i>
Sachsen	SächsAsylAufenthVO v. 08.06.2012 (für Gestattete) Erlass v. 17.01.2011 (für Geduldete)	30.06.2012	Gebiet einer der drei ehemaligen Direktionsbezirke des Bundeslandes <i>(für Geduldete: Gebiet des Bundeslandes)</i>
Sachsen-Anhalt	AsylVVerfV v. 31.03.11	15.04.2011	Gebiet des Bundeslandes
Schleswig-Holstein	AuslAufnVO v. 19.01.2000, geändert von LVO v. 30.04.11 Runderlass v. 27.05.11	27.05.2011	Gebiet des Bundeslandes
Thüringen	VO v. 07.06.2011 Rundschreiben v. 11.07.2011 (für Geduldete)	01.07.2011	Gebiet, das die benachbarten Landkreise und mindestens eine kreisfreie Stadt umfasst.
<b>Legende</b>	Erweiterung auf Bundesland	Erweiterung auf Regierungsbezirke oder angrenzende Landkreise	Noch keine Änderungen

Karte: Lockerungen der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung für Asylsuchende





### 2. Ausschluss von den Lockerungen

Von Berlin und Brandenburg übernommen wurden jedoch nicht nur die Erweiterungen der Bewegungsfreiheit, sondern in einer Reihe von Bundesländern auch die Ausschlussklauseln, die bestimmte Gruppen von Flüchtlingen von den Erweiterungen ausnehmen. Manche Ausschlussgründe gelten Kraft Gesetzes, andere werden durch Verordnungen und Erlasse geregelt.

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Ausschlussgründe:

1. Verdacht auf Terrorismus und Extremismus
2. Verlegung des Wohnsitzes
3. Ermittlungsverfahren bzw. Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten / Drogenbesitz
4. Abschiebungstermin geplant
5. Verstoß gegen Mitwirkungspflichten

#### 2.1 Ausschluss von den Lockerungen: Sicherheitsrisiko

Es gibt eine gesetzliche Bestimmung, nach der der Aufenthalt eines Ausländers bzw. einer Ausländerin, sei er oder sie Asylsuchende/r oder Geduldete/r, grundsätzlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde räumlich beschränkt ist, und zwar in dem Fall, in dem die Person nach Auffassung der Ausländerbehörde ein Sicherheitsrisiko darstellt. Erforderlich ist hier nicht eine rechtskräftige Verurteilung wegen begangener Straftaten, sondern allein der Verdacht, die Person könnte in Zukunft terroristischer oder verfassungsfeindlicher Aktivitäten nachgehen. In diesem Fall soll die Person „in der Regel“ ausgewiesen werden und unterliegt einer wöchentlichen Meldepflicht, die durch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Bezirk der Ausländerbehörde sichergestellt werden soll.

Geregelt ist diese Bestimmung in den §§ 54 und 54a AufenthG<sup>3</sup>. Nach § 54a Abs. 2 AufenthG ist der Aufenthalt eines Ausländers oder einer Ausländerin, gegen den oder die eine vollzieh-

---

<sup>3</sup> Der § 54 Nr. 5 bis 5b wurde 2002 mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz im damaligen Ausländergesetz eingeführt und 2004 ins Aufenthaltsgesetz übernommen. Er richtet sich vorwiegend gegen mutmaßliche islamistische Terroristen. Von 2002 bis 2011 wurde 41 Personen nach § 54 Nr. 5 bis 5b ausgewiesen. Im Zeitraum von 2005 bis 2011 wurde bei 50 Personen der Aufenthalt nach § 54a Abs. 2 auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt. (Antw BReg v. 02.09.2011, Drs. 17/6901, auf KIANf Fraktion DIE LINKE Drs. 17/6461)

## 2.1 Ausschluss von den Lockerungen: Sicherheitsrisiko

bare Ausweisungsverfügung nach § 54 Nr. 5, 5a oder Nr. 5b oder eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht, auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, soweit die Ausländerbehörde keine abweichenden Festlegungen trifft. § 54 Nr. 5, 5a und b handeln vom Verdacht auf terroristische oder verfassungsfeindliche Aktivitäten.

Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben diesen Ausschlussgrund explizit in die Verordnungen bzw. den Erlass übernommen, doch er gilt Kraft Gesetzes auch in allen anderen Bundesländern. Anders verhält es sich mit dem Ausschluss wegen des „Verdachts verfassungsfeindlicher Bestrebungen“. Dieser Ausschlussgrund ist ähnlich dem § 54 Nr. 5a, 1. Alternative AufenthG („er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet“), mit dem Unterschied, dass es für die Anwendung von § 54 AufenthG höhere Hürden geben dürfte.<sup>4</sup>

**Tabelle: Ausschluss von den Lockerungen:  
Verdacht auf Terrorismus oder verfassungsfeindliche Bestrebungen (Tab 2)**

	Asylsuchende	Geduldete
<b>Baden-Württemberg</b>		
<b>Bayern</b>		
<b>Berlin</b>	<i>Ausschluss von Dauerverlassenserlaubnis für Brandenburg bei:</i> „Die Versagung kommt auch bei einer durch Tatsachen begründeten konkreten – nicht nur vermuteten – Missbrauchsgefahr, insbesondere wegen des Verdachts verfassungsfeindlicher Bestrebungen, in Betracht.“ (Erlass v. 29.07.10)	<i>Ausschluss von Dauerverlassenserlaubnis für Brandenburg bei:</i> „Die Versagung kommt auch bei einer durch Tatsachen begründeten konkreten – nicht nur vermuteten – Missbrauchsgefahr, insbesondere wegen des Verdachts verfassungsfeindlicher Bestrebungen, in Betracht.“ (Erlass v. 29.07.10)
<b>Brandenburg</b>	<i>Ausschluss von Dauerverlassenserlaubnis für Berlin bei:</i> „Die Versagung der Dauererlaubnis kommt auch bei einer durch Tatsachen begründeten konkreten – nicht nur zu vermutenden – Missbrauchsgefahr, insbesondere wegen des Verdachts verfassungsfeindlicher Bestrebungen, in Betracht.“ (Erlass Nr. 7/2010 v. 28.07.2010)	„Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn einer der unter I.5.2 genannten Versagungsgründe vorliegt.“ (Erlass Nr. 7/2010 v. 28.07.2010) <i>Das bezieht sich u.a. auf den „Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen“.</i>
<b>Bremen</b>	entfällt	
<b>Hamburg</b>	entfällt	
<b>Hessen</b>		
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>		
<b>Niedersachsen</b>		
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	„[...] eine durch tatsächliche Anhaltspunkte begründete – nicht nur vermutete – Miss-	„[...] wenn Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 bis 5b AufenthG vor-

4 Mündliche Auskunft von Ingrid Fischer, Innenministerium Brandenburg.

## 2.1 Ausschluss von den Lockerungen: Sicherheitsrisiko

	brauchsgefahr, insbesondere wegen des Ver-liegen“ (Erlass 30.09.2010) verdachts der Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen“ (Erlass v. 30.09.2010)
Rheinland-Pfalz	
Saarland	entfällt
Sachsen	
Sachsen-Anhalt	
Schleswig-Holstein	„Ausgenommen davon sind Auslän- der, gegen den eine vollziehbare Ausweisungsverfügung nach § 54 Nr. 5, 5a oder Nr. 5b AufenthG oder eine vollziehbare Abschiebungsan- ordnung nach § 58a AufenthG be- steht“ (Erlass vom 17.01.2011)
Thüringen	

## 2.2 Ausschluss wegen unerlaubter Verlegung des Wohnsitzes

Alle Verordnungen und Erlasse, die den Aufenthaltsbereich über den Bezirk der Ausländerbe-hörde hinaus erweitern, schreiben ausdrücklich vor, dass die Verpflichtung zur Wohnsitznah-me in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft bzw. an einem bestimmten Ort fortbe-steht.<sup>5</sup> Das ist für Asylsuchende in den §§ 53 und 60 AsylVfG und für Geduldete in § 46 Abs. 1 AufenthG geregelt. Die Lockerungen erlauben nur das *vorübergehende* Verlassen des zuge-wiesenen Bezirks. Schleswig-Holstein schreibt darüber hinaus im Erlass vom 27.05.2011 vor, dass der Aufenthalt von Geduldeten auf den Bezirk der Ausländerbehörde einzuschränken ist, wenn „[...] der Ausländer die Bewegungsfreiheit auf das Land Schleswig-Holstein miss-bräuchlich nutzt, z.B. in dem der Wohnsitz faktisch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Ausländerbehörde verlegt wird.“ Andere Bundesländer verzichten auf die explizite Erwäh-nung dieses Ausschlussgrundes. Er gilt aber generell, Kraft Verordnung, in allen Bundeslän-dern.

5 Oft wird die räumliche Aufenthaltsbeschränkung mit der Verpflichtung zur Wohnsitznahme verwechselt. Ein Beispiel hierfür ist der Präsident des Berliner Landesamts für Gesundheit und Soziales, Franz Allert, der im In-terview mit der Berliner Zeitung am 02.12.2012 auf die Frage, welche Folgen die generelle Abschaffung der Re-sidenzpflicht für Berlin hätte, antwortete: „Es würden sicher noch viel mehr Menschen kommen. Die gesetz-lich vorgesehene Verteilung auf die Bundesländer wäre ausgehebelt und es gäbe eine Konzentration in den großen Städten.“ Herr Allert scheint nicht bedacht zu haben, dass die Verpflichtung zur Wohnsitznahme und die Verteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer und Landkreise nach den Lockerungen fortbesteht.

Quelle:

<http://www.berliner-zeitung.de/berlin/fluechtlingscamp-in-berlin--hier-spielen-sich-oft-tragoedien-ab-,10809148,21017978.html> [abgerufen am 12.12.2012]

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme wurde im Bundestag erstmals mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 20.11.2012 in Frage gestellt. (Drs. 17/11589) DIE LINKE fordert hier eine verstärkte Berücksichtigung sozialer Belange bei der Verteilung auf Bundesländer und Landkreise.

**2.3 Ausschluss wegen Straftaten, festgesetzter Abschiebungstermin und Verstoß gegen Mitwirkungspflichten**

Auf den folgenden Seiten gebe ich eine tabellarische Übersicht der wichtigsten Ausschlussgründe.

## 2. Ausschluss von den Lockerungen

**Tabelle Ausschlussgründe: Straftaten, Abschiebung, Mitwirkungspflichtverletzung (Tab 3)**

Bundesland		Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
Baden-Württemberg	Gestattung	„[...] gegen sie [...] wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat ein Ermittlungsverfahren anhängig ist oder eine Verurteilung wegen einer Vorsatztat erfolgt ist; Verurteilungen wegen Verstößen gegen § 85 Nr. 2 AsylVfG, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begangen wurden, sind unbeachtlich.“ (AsylAufenthVO v. 14.02.2012)	entfällt	„bei erheblichem Verstoß gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten“ (AsylAufenthVO v. 14.02.2012) „Ein erheblicher Verstoß liegt vor, wenn der Asylbewerber seiner Verpflichtung, für Behörden und Gerichte erreichbar zu sein, gravierend zuwider handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er wiederholt oder über einen längeren Zeitraum für Behörden und Gerichte nicht erreichbar war.“ (Begründung der AsylAufenthVO)
	Duldung			Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten und bei Personen, die unerlaubt eingereist sind <sup>6</sup>

<sup>6</sup> Der Ausschlussgrund „unerlaubte Einreise“ ist eine Besonderheit von Baden-Württemberg, die in keinem anderen Bundesland zur Anwendung kommt. Sie diene der Durchsetzung der Ausreisepflicht. Das ist allerdings schwer nachvollziehbar. Denn sollte damit die Annahme gemeint sein, dass so die Mitwirkung an der Beschaffung von Ausreisepapieren gefördert werde, stellt sich die Frage, warum man sich nicht mit dem Ausschlussgrund „Verstoß gegen Mitwirkungspflichten“ begnügt. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik Baden-Württemberg 2011 wurden im Jahr 2011 gegen 57 Kontingent- und Bürgerkriegsflüchtlinge sowie Geduldete Strafverfahren wegen unerlaubter Einreise eingeleitet, wobei nach der *PKS 2011 Bund* Geduldete 95 % dieser Kategorie ausmachen. (Vgl. *PKS BW und Bund 2011*, Schlüssel 725110)

## 2. Ausschluss von den Lockerungen

Bundesland		Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
Bayern	Gestattung		entfällt	<p>„[...] wenn [...] ihnen gegenüber [...] ein erheblicher Verstoß gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten schriftlich und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen festgestellt wurde.“</p> <p>„[...] wenn die Erreichbarkeit im Asylverfahren nicht gewährleistet ist“ (Vollzugshinweise AsylVerIV)</p> <p>„[...] wenn der Asylbewerber gegen seine Verpflichtung, für Behörden und Gerichte erreichbar zu sein, gravierend zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er wiederholt oder über einen längeren Zeitraum für Behörden bzw. Gerichte nicht erreichbar war oder wiederholt behördliche bzw. gerichtliche Termine nicht wahrgenommen hat.“ (ibidem)</p>
	Duldung			<p>„Die Notwendigkeit, den Aufenthalt auf den Bezirk der Ausländerbehörde zu beschränken, kann insbesondere bei Personen bestehen, die sich einer Mitwirkung an der Beschaffung von Heimreisedokumenten gänzlich entziehen („Totalverweigerer“) und gegen darauf gerichtete behördliche Anordnungen verstoßen haben. Gleiches gilt, wenn asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten in besonderem Maße verletzt wurden (z.B. Einstellung des Asylverfahrens wegen Identitätsverschleierung durch wiederholte Manipulation der Fingerkuppen) und die Mitwirkungsverstöße wegen anhaltender Verweigerungshaltung fortwirken.“ (Vollzugshinweise AsylVerIV)</p>
Berlin	Gestattung	<i>Vorsätzliche Straftaten:</i>	entfällt	„Sollte durch die befristete Dauererlaub-

## 2. Ausschluss von den Lockerungen

Bundesland	Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
	<p>„Die Erlaubnis des vorübergehenden Aufenthaltes in den Bezirken der Ausländerbehörden Brandenburgs ist zu versagen, wenn die Ausländerbehörde Kenntnis von einer Verurteilung wegen einer Straftat erhalten hat. [...]</p> <p>Vor Inkrafttreten dieser Weisung begangene Verstöße gegen die räumliche Beschränkung sollen bei Ausübung des Ermessens nicht zu Lasten des Antragstellers berücksichtigt werden.“ (Erlass vom 29.07.2010)</p> <p>„Eine Erweiterung der räumlichen Beschränkung kommt nicht in Betracht bei Ausländern, die zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr 50 Tagessätzen (additiv) verurteilt wurden; Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel im Sinne des JGG bleiben außer Betracht wie auch alle Verurteilungen wegen des Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung;“ (VAB v. 02.08.2012)</p> <p><i>Besitz von Drogen:</i></p> <p>„Das Gleiche gilt für Ausländer, die lediglich wegen § 29 Abs. 5 BtMG nicht verurteilt worden sind oder bei denen die Staatsanwaltschaft nach § 31a BtMG von der Verfolgung abgesehen hat.“ (Erlass vom 29.07.2010)</p>		<p>nis die ordnungsgemäße Durchführung des Asylverfahrens nicht mehr gewährleistet sein, beispielsweise weil Termine beim BAMF nicht wahrgenommen werden, soll die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft widerrufen bzw. deren Verlängerung abgelehnt werden.“ (Erlass v. 17.10.2010)</p>
Duldung	<p><i>Vorsätzliche Straftaten:</i></p> <p>„[Die Erweiterung] gilt ferner nicht für solche ausreisepflichtigen Ausländer, bei</p>		<p>„[Die Erweiterung] gilt ausdrücklich nicht für Ausländer, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht vollzogen wer-</p>

## 2. Ausschluss von den Lockerungen

Bundesland	Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
	<p>denen die Ausländerbehörde Kenntnis von einer Verurteilung wegen einer Straftat erhalten hat.“ (Erlass vom 29.07.2011)</p> <p>„Eine Erweiterung der räumlichen Beschränkung kommt <b>nicht in Betracht</b> bei [...] Ausländern, die zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr 50 Tagessätzen (additiv) verurteilt wurden; Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel im Sinne des JGG bleiben außer Betracht wie auch alle Verurteilungen wegen des Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung;“ (VAB v. 02.08.2012)</p> <p><i>Besitz von Drogen:</i></p> <p>„[Die Erweiterung] gilt ferner nicht für Ausländer, die lediglich wegen § 29 Abs. 5 BtMG nicht verurteilt worden sind oder bei denen die Staatsanwaltschaft nach § 31a BtMG von der Verfolgung abgesehen hat.“ (Erlass vom 29.07.2011)</p>		<p>den können und die deshalb geduldet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Betroffene über ihre Identität getäuscht haben oder bei der Passbeschaffung nicht mitwirken.“ (Erlass v. 29.07.2010)</p>
<b>Brandenburg</b>	<p>Gestattung<sup>7</sup> <i>nur für Dauerverlassenserlaubnis nach Berlin:</i></p> <p><i>Vorsätzliche Straftaten</i></p> <p>„Die Erlaubnis ist zu <u>versagen</u>, wenn die Ausländerbehörde Kenntnis von einer Verurteilung wegen einer Straftat (hierzu zählen <u>nicht</u> Strafen wegen wiederholter Verstöße gegen die räumliche Beschrän-</p>	<p>entfällt</p>	<p><i>nur für Dauerverlassenserlaubnis nach Berlin:</i></p> <p>„Sollte durch die befristete Dauererlaubnis die ordnungsgemäße Durchführung des Asylverfahrens nicht mehr gewährleistet sein, beispielsweise weil Termine beim BAMF nicht wahrgenommen werden, soll die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft <u>widerrufen</u> bzw. deren Verlängerung ab-</p>

<sup>7</sup> keine Ausschlussgründe für Erweiterung des Aufenthaltsbereichs auf das Bundesland; die in der Tabelle dargestellten Ausschlussgründe gelten für die Erteilung einer Dauerverlassenserlaubnis nach Berlin.



## 2. Ausschluss von den Lockerungen

Bundesland	Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
	<p>kung) erhalten hat.“ (Erlass Nr. 7/2010 v. 28.07.2010)</p> <p><i>Besitz von Drogen</i></p> <p>„Das Gleiche gilt für Asylsuchende, die lediglich wegen § 29 Abs. 5 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) nicht verurteilt worden sind oder bei denen die Staatsanwaltschaft nach § 31a BtMG von der Verfolgung abgesehen hat.“ (ibidem)</p>		<p>gelehnt werden.“ (Erlass Nr. 7/2010 v. 28.07.2010)</p>
Duldung	<p><i>Beschränkung des Aufenthaltsbereichs auf den Bezirk der Ausländerbehörde bei:</i> „Die mit § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG bestehende Möglichkeit, den auf das Land beschränkten Aufenthaltsbereich nach pflichtgemäßem Ermessen durch eine Auflage weiter einzuschränken, kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht: [...] wiederholte Verurteilung wegen <b>Straftaten</b> (hierzu zählen <u>nicht</u> Strafen wegen wiederholter Verstöße gegen die räumliche Beschränkung).“ (Erlass Nr. 7/2010 v. 28.07.2010)</p> <p><i>Ausschluss von einer Dauerverlassenserlaubnis nach Berlin bei:</i> 1. „Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn einer der unter I.5.2 genannten Versagungsgründe vorliegt.“ (Erlass Nr. 7/2010 v. 28.07.2010, II 3.2) „Die Erlaubnis ist zu <u>versagen</u>, wenn die Ausländerbehörde Kenntnis von einer Verurteilung wegen einer <b>Straftat</b> (hierzu zählen <u>nicht</u> Strafen wegen wiederholter</p>	<p><i>Beschränkung des Aufenthaltsbereichs auf den Bezirk der Ausländerbehörde bei:</i> „Die mit § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG bestehende Möglichkeit, den auf das Land beschränkten Aufenthaltsbereich nach pflichtgemäßem Ermessen durch eine Auflage weiter einzuschränken, kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht: <b>Abschiebungstermin</b> innerhalb der nächsten 3 Monate“ (Erlass Nr. 7/2010 v. 28.07.2010)</p> <p><i>Aus der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der Ausländerbehörde im Fall, dass ein Abschiebungstermin innerhalb der nächsten 3 Monate festgesetzt ist, folgt, dass auch keine Dauerverlassenserlaubnis nach Berlin erteilt wird.</i></p>	Nein
			<p><i>Ausschluss von Dauerverlassenserlaubnis nach Berlin bei:</i> „Die Sonderregelung gilt <u>nicht</u> für diejenigen vollziehbar ausreisepflichtigen Duldungsinhaber, die das Abschiebehindernis selbst zu vertreten haben. Zu vertreten ist es beispielsweise, wenn Betroffene über ihre Identität täuschen oder bei der Passbeschaffung nicht mitwirken.“ (Erlass Nr. 7/2010 v. 28.07.2010, II 3.2)</p>

## 2. Ausschluss von den Lockerungen

Bundesland	Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
	Verstöße gegen die räumliche Beschränkung) erhalten hat.“ (ibidem, I 5.2) 2. „Das Gleiche gilt für Asylsuchende, die lediglich wegen § 29 Abs. 5 des Betäubungsmittelgesetzes ( <b>BtMG</b> ) nicht verurteilt worden sind oder bei denen die Staatsanwaltschaft nach § 31a BtMG von der Verfolgung abgesehen hat.“ (ibidem, I 5.2)		
<b>Bremen</b>	entfällt, da noch keine länderübergreifende Erweiterung des Aufenthaltsbereichs		
<b>Hamburg</b>	entfällt, da noch keine länderübergreifende Erweiterung des Aufenthaltsbereichs		
<b>Hessen</b>	Gestattung	entfällt	
	Duldung		
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Gestattung	entfällt	
	Duldung		
<b>Niedersachsen</b>	Gestattung	entfällt	
	Duldung		
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Gestattung	[bei] „Verurteilung wegen einer erheblichen Straftat (rechtskräftige Verurteilung zu mehr als 50 Tagessätzen [additiv] / Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen räumliche Beschränkungen bleiben hierbei unberücksichtigt)“ (Erlass v. 30.09.2010)	entfällt
	Duldung	[bei] „Verurteilung wegen einer erheblichen Straftat erfolgt ist (rechtskräftige Verurteilung zu mehr als 50 Tagessätzen [additiv]“ (Erlass v. 30.09.2010)	entfällt „Fälle [,in denen] der Ausländer sich der Abschiebung entzogen hat“ (Erlass v. 30.09.2010) „Fälle [,in denen] ein Abschiebungstermin bestimmt ist“ (Erlass v. 30.09.2010)
			„ernsthafte Gefährdung einer effizienten Durchführung des Asylverfahrens (z.B. infolge wiederholter Nichterreichbarkeit)“ (Erlass v. 30.09.2010)
			„In die Ermessenserwägungen sind bei Geduldeten auch die Gründe, die zur Aussetzung der Abschiebung geführt haben sowie die (Nicht-)Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten einzubeziehen.“ (Erlass v. 30.09.2010)
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Gestattung	„Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bean-	entfällt

## 2. Ausschluss von den Lockerungen

Bundesland	Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
	<p>tragte Verlassenserlaubnisse sind zu versagen, wenn evidenter Rechtsmissbrauch, die Begehung von Straftaten oder eine schleichende Wohnsitzverlegung konkret zu befürchten steht.“ (Vorgriffserlass v. 05.09.2011)</p>		
<b>Saarland</b>	Duldung		
	keine Ausnahme von räumlicher Beschränkung auf das Bundesland; noch keine länderübergreifende Erweiterung des Aufenthaltsbereichs		
<b>Sachsen</b>	Gestattung <sup>8</sup>	entfällt	<p>„Die Ausländerbehörde kann die Gestattung des vorübergehenden Aufenthalts nach Absatz 1 einschränken, wenn [...] der Asylbewerber wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde; davon ausgenommen sind Straftaten, die nach dem [AufenthG] oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können“ (SächsAsylAufenthVO v. 08.06.2012)</p>
	Duldung <sup>9</sup>		<p>„Ausgenommen davon sind [...] Ausländer, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Davon ausgenommen sind jedoch Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Auf-</p>

8 Erweiterung des Aufenthaltsbereichs auf einen der drei ehemaligen Direktionsbezirke

9 Räumliche Beschränkung auf Bundesland

## 2. Ausschluss von den Lockerungen

Bundesland		Straftaten	Abschiebungstermin	Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
		enthG. <i>[Verstoß gegen die räumliche Beschränkung durch unerlaubte Reisen in andere Bundesländer]</i> (Erlass v. 17.01.2011)		
Sachsen-Anhalt	Gestattung	„Soweit im Einzelfall Anlass besteht, kann die durch die Verordnung getroffene großzügige Regelung gemäß § 60 Abs. 1 AsylVfG durch Auflagen in der von der Ausländerbehörde zu erteilenden Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung zurückgenommen werden. Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn der Ausländer die großzügige Bewegungsfreiheit – z. B. durch Begehung von Straftaten – missbraucht.“ (Schreiben von MRin Christa Dieckmann, MI ST, 21.11.2012, Az. 34.32-)	entfällt	
	Duldung		<i>Verweis auf Ziffer 61.1.2 AVwV: Der Aufenthaltsbereich kann auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt werden, wenn es der Überwachung, Kontrolle und Ausreiseförderung dient.</i>	<i>Verweis auf Ziffer 61.1.2 AVwV: Der Aufenthaltsbereich kann auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt werden, wenn es der Überwachung, Kontrolle und Ausreiseförderung dient.</i>
Schleswig-Holstein	Gestattung		entfällt	
	Duldung			„[...] wenn [...] der Ausländer das Ausreisehindernis selbst zu vertreten hat, er Leistungsbeschränkungen nach § 1a Nr. 2 AsylbLG unterliegt und § 11 BeschVerfV Anwendung findet bzw. finden würde“ (Erlass v. 27.05.2011)
Thüringen	Gestattung			
	Duldung			

Tabelle Übersicht Ausschlussgründe Extremismus/Terrorismus, Straftaten, Abschiebung, Mitwirkungspflichtverletzung (Tab 4)

Tabelle Übersicht Ausschlussgründe Extremismus/Terrorismus, Straftaten, Abschiebung, Mitwirkungspflichtverletzung (Tab 4)

		Extremismus/ Terrorismus	Straftaten	Abschiebungs termin geplant	Verstoß gegen Mitwirkungs pflichten
<b>Baden- Württemberg</b>	Gestattung		Ja		Ja
	Duldung				Ja
<b>Bayern</b>	Gestattung				Ja
	Duldung				Ja
<b>Berlin</b>	Gestattung	Ja	Ja		Ja
	Duldung	Ja	Ja		Ja
<b>Brandenburg</b>	Gestattung	Ja	Ja		Ja
	Duldung	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Bremen</b>	entfällt				
<b>Hamburg</b>	entfällt				
<b>Hessen</b>	Gestattung				
	Duldung				
<b>Mecklenburg- Vorpommern</b>	Gestattung				
	Duldung				
<b>Niedersachsen</b>	Gestattung				
	Duldung				
<b>Nordrhein- Westfalen</b>	Gestattung	Ja	Ja		Ja
	Duldung	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Rheinland- Pfalz</b>	Gestattung		Ja		
	Duldung				
<b>Saarland</b>	entfällt				
<b>Sachsen</b>	Gestattung		Ja		Ja
	Duldung		Ja		Ja
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Gestattung		Ja		
	Duldung			Ja	Ja
<b>Schleswig- Holstein</b>	Gestattung				
	Duldung	Ja			Ja
<b>Thüringen</b>	Gestattung				
	Duldung				

**Legende**

Ja	Ausschlussgrund gegeben
	Kein Ausschlussgrund angegeben

## **Tabelle Übersicht Ausschlussgründe Extremismus/Terrorismus, Straftaten, Abschiebung, Mitwirkungspflichtverletzung (Tab 4)**

---

Der Vergleich der Ausschlussgründe von der Erweiterung des Aufenthaltsbereichs ergibt, dass es in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen keine Ausschlussgründe gibt, abgesehen von den kraft Gesetzes geltenden wie Extremismus/Terrorismus und faktische Verletzung des Wohnsitzes. Allerdings bedeutet das Fehlen von durch Erlass vorgeschriebenen Ausschlussgründen nicht, dass es keine Beschränkungen des Aufenthaltsbereichs gibt. Mit Verweis auf Ziffer 61.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz<sup>10</sup> können die Ausländerbehörden nach eigenem Ermessen den Aufenthaltsbereich von Geduldeten bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränken.

### **3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs**

Seit 2004 wurden die Regelungen zum Verlassen des räumlichen Aufenthaltsbereichs im AsylVfG und im AufenthG vier Mal geändert. Auf den nächsten Seiten folgt eine Übersicht der Änderungen.

---

<sup>10</sup> „Nach § 61 Absatz 1 Satz 2 liegt die Anordnung weiterer Bedingungen und Auflagen im Ermessen der Behörde. Der Ausländer kann durch Auflage etwa verpflichtet werden, in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen. Aber auch weitere Maßnahmen (z. B. Melde- und Anzeigepflichten) sind zulässig, soweit diese der Überwachung, Kontrolle und Ausreiseförderung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer dienen.“

### 3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Tabelle: Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlassen des räumlichen Aufenthaltsbereichs (Tab 5)

Gesetzesänderung	Bekanntmachung der Neufassung des Asylverfahrensgesetzes vom 27.07.1993	Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004	Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007	Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23.06.2011	Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 26.11.2011
Fundstelle	BGBl I 1993 Nr. 41 S. 1361	BGBl I 2004 Nr. 41 S. 1950	BGBl I 2007 Nr. 42 S. 1970	BGBl I 2011 Nr. 33 S. 1268	BGBl I 2011 Nr. 59 S. 2258
In Kraft seit	01.07.1993	01.01.2005	28.08.2007	01.07.2011	26.11.2011
§ 58 Abs. 1 AsylVfG	Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem Bezirk einer angrenzenden Ausländerbehörde aufzuhalten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.	Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem Bezirk einer angrenzenden Ausländerbehörde aufzuhalten. <u>Die Erlaubnis ist zu erteilen</u> , wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.		Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem Bezirk einer <u>anderen</u> Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. <u>Die Erlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn eine nach § 61 Absatz 2 erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwe-</u>	

### 3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Gesetzesänderung	Bekanntmachung der Neufassung des Asylverfahrensgesetzes vom 27.07.1993	Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004	Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007	Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23.06.2011	Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 26.11.2011
				<p><u>cke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.</u> Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.</p>	
§ 58 Abs. 6 AsylVfG	<p>Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufhalten können.</p>			<p>Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, <u>dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes</u> aufhalten können.</p>	



### 3. Regelungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Gesetzesänderung	Bekanntmachung der Neufassung des Asylverfahrensgesetzes vom 27.07.1993	Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004	Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007	Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23.06.2011	Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 26.11.2011
§ 61 Abs. 1 AufenthG		<p>Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.</p>	<p>Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.  <u>Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist.</u></p>	<p>Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.            Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist <u>oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.</u></p>	<p>Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.            Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist <u>oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient.</u></p>

## Gesetzliches Regelungssystem zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Aus dem AsylVfG und dem AufenthG ergibt sich ein vierstufiges Regelungssystem:

1. Erlaubnisfrei
2. Sollvorschrift
3. Rechtsanspruch
4. Ermessensentscheidung

1. **Erlaubnisfrei** sind Reisen innerhalb des für Asylsuchende per Verordnung und für Geduldete per Bundesgesetz und Länderverordnung festgelegten Aufenthaltsbereichs. Nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG kann bei Geduldeten die gesetzliche Beschränkung auf das Bundesland durch Auflagen weiter eingeschränkt werden, etwa auf mehrere Landkreise wie in Bayern, Sachsen und Thüringen. Reisen innerhalb dieses Gebiets bedürfen keines Antrags, keiner Begründung und sind anlassunabhängig. Der erlaubnisfreie Aufenthaltsbereich wird in die Aufenthaltsgestattung und Duldung eingetragen. Nach § 58 Abs. 3 AsylVfG können Asylsuchende Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen ihr persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen. Nach § 12 Abs. 5 Satz 3 AufenthG gilt diese Regelung auch für Geduldete.
2. **Sollvorschrift/Regelanspruch.** Nach § 58 Abs. 2 AsylVfG soll die Erlaubnis zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und bei Organisationen, die sich mit der Beratung von Flüchtlingen befassen, erteilt werden. Im begründeten Einzelfall können Ausländerbehörden die Erlaubnis verweigern.  
Diese Regelung gilt nur für Asylsuchende. Für Geduldete findet sich keine entsprechende Regelung.  
Seit Inkrafttreten des Zwangsehenbekämpfungsgesetzes am 1. Juli 2011 soll Asylsuchenden eine Verlassenserlaubnis in der Regel erteilt werden, wenn „[...] eine nach § 61 Absatz 2 erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.“ (§ 58 Abs. 1 S. 3 AsylVfG).

3. **Rechtsanspruch auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis.** Seit Inkrafttreten des AufenthG am 1. Januar 2005 besteht nach § 58 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis, wenn ein „dringendes öffentliches Interesse“ besteht, „zwingende Gründe“ es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine „unbillige Härte“ bedeuten würde. In diesen Fällen **ist** die Verlassenserlaubnis zu erteilen (**Ist-Vorschrift**).

Für Geduldete besteht nach § 12 Abs. 5 Satz 2 eine analoge Regelung.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „dringendes öffentliches Interesse“, „zwingende Gründe“ und „unbillige Härte“ sind in der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009 (AVwV) näher erläutert.

**Dringendes öffentliches Interesse:** *„Ein dringendes öffentliches Interesse kann z. B. bestehen, wenn der Ausländer unter Zeugenschutz steht, oder wenn das Verlassen des Geltungsbereichs der räumlichen Beschränkung der Beschaffung von Heimreisedokumenten oder Identitätsnachweisen dient.“* (Ziffer 12.5.2.1 AVwV)

**Zwingende Gründe:** *„Zwingend sind nur Gründe von erheblichem Gewicht. Sie können familiärer, religiöser, gesundheitlicher oder politischer Natur sein. In Betracht kommen etwa der Besuch eines Facharztes, dringende familiäre Angelegenheiten, z. B. Besuch schwer kranker Familienmitglieder sowie eine Teilnahme an bedeutenden religiösen Riten und Festen.“* (Ziffer 12.5.2.2 AVwV)

**Unbillige Härte:** *„Unbillige Härten sind Beeinträchtigungen persönlicher Belange, die im Vergleich zu den betroffenen öffentlichen Interessen und im Hinblick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Zweck der Aufenthaltsbeschränkung als unangemessen schwer anzusehen sind. Es handelt sich um einen gerichtlich voll überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff. Persönliche Interessen des Ausländers können stärker berücksichtigt werden als beim Begriff des zwingenden Grundes.“* (Ziffer 12.5.2.3 AVwV)<sup>11</sup>

4. **Ermessensentscheidung im Einzelfall.** Seit Einführung des AufenthG ist die Erteilung einer Verlassenserlaubnis nicht mehr an die Bedingung geknüpft, dass ein „dringendes öffentliches Interesse“, ein „zwingender Grund“ oder die Vermeidung einer „unbilligen Härte“ vorliegt. Das bedeutet, dass die Ausländerbehörde in allen Fällen, die nicht durch Sollvorschrift oder Rechtsanspruch geregelt sind, eine Ermessensentscheidung ausüben kann: Sie **kann** die Verlassenserlaubnis erteilen (**Kann-Vorschrift**).

---

<sup>11</sup> Berlin und Brandenburg geben in den Lockerungserlassen zusätzliche Anwendungshinweise für die Fallgruppen „zwingende Gründe“ und „Vermeidung einer unbilligen Härte“.

Diese Ermessenseröffnung wird durch Bundesgesetze und Ländererlasse näher gesteuert.

Für Geduldete kann nach § 61 Abs. 1 S. 3 AufenthG der Aufenthaltsbereich von Geduldeten auf Dauer erweitert werden, „[...] wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist“, also wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt, „oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.“ Diese Erweiterung kann das gesamte Gebiet der Bundesrepublik umfassen. Für Asylsuchende gilt diese Vorschrift nicht als Kann-Vorschrift, sondern als Soll-Vorschrift.

Außerdem gilt für Geduldete seit dem 26.11.2011, dass eine Erweiterung des Aufenthaltsbereichs erteilt werden kann, „wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient.“

### **Ermessenssteuerung bei Reisen außerhalb des erlaubnisfreien Gebiets**

Eine Reihe von Bundesländern hat Hinweise zur Anwendung von § 58 Abs. 1 S. 1 AsylVfG bzw. zu § 12 Abs. 5 S. 1 AufenthG erlassen.<sup>12</sup> Mit diesen Anwendungshinweisen soll die Praxis der Ausländerbehörden bei Ermessensentscheidungen über Anträge auf Verlassen des zugewiesenen bzw. erlaubnisfreien Gebiets gesteuert werden, also insbesondere für Reisen ins übrige Bundesgebiet bzw. in andere Landkreise bei Ländern, die den Aufenthaltsbereich nicht auf das Gebiet des Bundeslandes erweitert haben. Es fällt auf, dass die Versagungsgründe für die Ermessensentscheidung weitgehend den Ausschlussgründen bei den Lockerungen entsprechen.

Folgende Versagungsgründe werden in den Erlassen genannt, analog zu den oben dargestellten Ausschlussgründen von den 'Lockerungen'.

---

<sup>12</sup> Es ist unklar, ob das Fehlen von Regelungen über bestimmte Versagungsgründe eine weniger restriktive Praxis der Erteilung von Verlassenserlaubnissen bedeutet oder ob dies den Ausländerbehörden einen weiteren Ermessensspielraum eröffnet. Dieses weitere Ermessen können sie auch *zuungunsten* der Antragsteller/innen gebrauchen, etwa in Analogie zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVwV), wo nach Ziffer 61.1.2 der Aufenthaltsbereich von Geduldeten auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt werden kann, wenn dies der „Überwachung, Kontrolle und Ausreiseförderung“ dient. Entsprechend könnten sie die Versagung einer Verlassenserlaubnis als Mittel zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten und damit der Ausreiseförderung betrachten.

## Ermessenssteuerung bei Reisen außerhalb des erlaubnisfreien Gebiets

- Verdacht der Begehung von **Straftaten**
- Verdacht auf **Terrorismus** oder **Extremismus**
- Verdacht der Verlegung des **Wohnsitzes**
- **Abschiebungstermin** geplant
- Verstoß gegen **Mitwirkungspflichten**

**Tabelle: Ermessenssteuerung bei Reisen ins übrige Bundesgebiet (Tab 6)**

		Ermessenssteuerung	Versagungsgründe
<b>Baden-Württemberg</b>	Gestattung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
	Duldung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
<b>Bayern</b>	Gestattung	„In Fallkonstellationen, die nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst werden, ist weiterhin nach § 58 AsylVfG zu verfahren.“ (Vollzugshinweis AsylVerIV v. 22.11.2010)	<i>keine Regelungen</i>
	Duldung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
<b>Berlin</b>	Gestattung	„Von der Vorschrift des Abs. 1 S. 1 [AsylVfG] sollte über die vorstehende Regelung hinaus <b>großzügig</b> Gebrauch gemacht werden, soweit Reisen oder längere Aufenthalte innerhalb des übrigen Bundesgebietes beabsichtigt sind.“ (VAB v. 02.08.2012)	<p><b>Straftaten und Verlegung des Wohnsitzes:</b></p> <p>„Eine Versagung zum vorübergehenden Verlassen sollte grundsätzlich nur ausnahmsweise verfügt werden, etwa wenn Erkenntnisse vorliegen, dass der Betroffene <b>nicht nach Berlin zurückkehren</b> wird oder er beabsichtigt, sich <b>strafbar</b> zu machen.“ (VAB v. 02.08.2012)</p>
	Duldung	„Von § 12 Abs. 5 S. 1 [AufenthG] sollte <b>großzügig</b> Gebrauch gemacht werden.“ (VAB v. 02.08.2012)	<p><b>Straftaten, Verlegung des Wohnsitzes und geplanter Abschiebungstermin:</b></p> <p>„Eine Versagung sollte dabei grundsätzlich nur ausnahmsweise erfolgen, etwa wenn Erkenntnisse vorliegen, dass der Betroffene <b>nicht nach Berlin zurückkehren</b> wird oder er beabsichtigt, sich <b>strafbar</b> zu machen.“</p> <p>„Die Reise wird allerdings nicht ermöglicht, wenn ein <b>Abschiebungstermin</b> bereits bestimmt ist oder die Gewährung der Reise die Abschiebung aus sonstigen Gründen gefährden oder verzögern würde.“ (VAB v. 02.08.2012)</p>
<b>Brandenburg</b>	Gestattung	„Dieses Ermessen soll <b>grundsätzlich zugunsten der Asylsuchenden</b> ausgeübt werden, sofern nicht schwerwiegende Gründe oder besondere Umstände des Einzelfalls einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.“ (Erlass v. 28.07.2012)	<p><b>Straftaten und Verdacht Extremismus:</b></p> <p>„Als Beispiele für die Versagung der Erlaubnis kommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verurteilung wegen einer beim Aufenthalt außerhalb des Bereichs der Aufenthaltsgestattung begangenen <b>Straftat</b> (hierzu zählen nicht Straftaten wegen wiederholter Verstöße gegen die räumliche Beschränkung) sowie</li> <li>- einer durch Tatsachen begründete kon-</li> </ul>

Tabelle: Ermessenssteuerung bei Reisen ins übrige Bundesgebiet (Tab 6)

Ermessenssteuerung		Versagungsgründe
		<p>krete - nicht nur vermutete – Missbrauchsgefahr, insbesondere wegen des <b>Verdachts verfassungsfeindlicher Bestrebungen</b> in Betracht. Vor Inkrafttreten dieser Weisung begangene Verstöße gegen die räumliche Beschränkung sollen bei der Ausübung des Ermessens nicht zu Lasten der Asylsuchenden berücksichtigt werden.“ (Erlass v. 28.07.2012)</p>
Duldung	<p>„Bei der Ermessensausübung (Ziffer I.4) sind <b>grundsätzlich die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei Inhabern einer Aufenthaltsgestattung.</b>“ (Erlass v. 28.07.2012)</p>	<p><b>Straftaten, Verdacht Extremismus, Verstoß gegen Mitwirkungspflichten und geplanter Abschiebetermin:</b>          „In die Ermessenserwägungen sind bei Geduldeten <b>auch</b> die Gründe, die zur Aussetzung der Abschiebung geführt haben, sowie die (Nicht-)Erfüllung etwaiger <b>Mitwirkungspflichten</b> einzubeziehen.“          „Vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern soll in der Regel dann keine Verlassenserlaubnis erteilt werden, wenn z.B. ein <b>Abschiebetermin</b> bestimmt ist oder das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs eine bevorstehende eine bevorstehende Abschiebung gefährden oder verzögern würde.“ (Erlass v. 28.07.2012)</p>
<b>Bremen</b>	<p>Gestattung Duldung</p> <p>„Auf Antrag kann daher den <b>Minderjährigen</b> gem. § 12 Abs. 5 AufenthG bzw. § 58 Abs. 1 AsylVfG das vorübergehende Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs zur Teilnahme an <b>Verwandtenbesuchen, Sportveranstaltungen</b> oder <b>Ausflügen</b> allgemein erlaubt werden.“ (Erlass v. 26.01.2009)</p>	<p><i>keine Regelungen</i></p>
<b>Hamburg</b>	<p>Gestattung</p> <p>„Es ist zu prüfen, ob ein privates Interesse am Verlassen vorliegt und dem das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine Verlassenserlaubnis ist insbesondere in folgenden Fällen auf dieser Rechtsgrundlage zu erteilen,          - zur Teilnahme von Minderjährigen an Gruppenreisen einer konfessionellen oder sonstigen Kinder- oder Jugendgruppe,          - zur Teilnahme an sonstige Gruppenfahrten, wenn einzelne Teilnehmer aufgrund der räumlichen Beschränkung ihres Aufenthaltes von der Teilnahme an einer Fahrt          - ausgeschlossen werden, deren übrige Teilnehmer Hamburg verlassen dürfen und der einzelne Ausländer bereits fest in der Gruppe integriert ist,          - zur Teilnahme an Reisen im Rahmen von Auswärtsaktivitäten von Sportvereinen,          - für Ausbildungsfahrten nach der Fahr-</p>	<p><b>Straftaten, Verstoß gegen Mitwirkungspflichten</b>          Bei der Entscheidung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist zu berücksichtigen, ob          - durch die Abwesenheit des Ausländers eine <b>Verfahrensverzögerung</b> konkret eintritt,          - geplante oder in Vorbereitung befindliche <b>aufenthaltsbeendende Maßnahmen beeinträchtigt</b> oder verhindert werden können oder          - das öffentliche Interesse einer Erteilung entgegensteht, weil konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verlassen zur Begehung von <b>Straftaten</b> genutzt werden kann. Hierbei sind u.a. bereits bekannt gewordene Straftaten zu berücksichtigen.          Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (<b>BtMG</b>) sowie bei Verurteilungen zu mehr als 90 Tagessätzen ist generell davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse</p>

Tabelle: Ermessenssteuerung bei Reisen ins übrige Bundesgebiet (Tab 6)

		Ermessenssteuerung	Versagungsgründe
		<p>schülerausbildungsordnung außerhalb Hamburgs (Fahrschule muss in Hamburg ansässig sein), für die Zeit der Fahrschul-ausbildung,</p> <p>- der Besuch von Familienangehörigen bzw. Verwandten soll in der Regel er-laubt werden, wenn die Verwandtschaft nachgewiesen werden kann und der Be-suchsaufenthalt 2 Tage nicht überschrei-tet. (Entwurf Dienstanweisung v. 27.11.2012)</p>	<p>der Erteilung einer Verlassenserlaubnis nach Ziffer III.e entgegensteht.</p>
	Duldung	<i>Fortdauer der Regelungen für Gestattete</i>	<p><i>Fortdauer der Regelungen für Gestatte-te:</i></p> <p><b>Straftaten, Verstoß gegen Mitwirkungs-pflichten</b> <i>zusätzlich:</i></p> <p><b>Extremismus/Terrorismus:</b> e. § 54a Abs. 2 und 3 AufenthG Räumliche Beschränkungen und Wohn-sitzaufgaben nach dieser Rechtsnorm kön-nen für den im Gesetz genannten Perso-nenkreis angeordnet werden.</p>
Hessen	Gestattung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
	Duldung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
Mecklenburg-Vorpommern	Gestattung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
	Duldung	<p>„In allen anderen Fällen hat die Auslän-derbehörde zu entscheiden, ob eine Er-laubnis nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen ist (vgl. § 12 Abs. 5 Satz 1 Auf-enthG, § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Für die Erteilung ist in jedem Fall ein <b>legitimes Interesse des Ausländers</b> an einem vor-übergehenden Verlassen des Aufent-haltsbereichs erforderlich, das im Einzelfall das grundsätzlich bestehende öffent-liche Interesse an dessen Erreichbarkeit überwiegt.“ (Erlass v. 20.11.2009)</p>	<p><b>Verstoß gegen Mitwirkungspflichten und geplanter Abschiebungstermin:</b> „In die Ermessenserwägungen nach § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG sind z. B. die Gründe, die zur Aussetzung der Abschie-bung geführt haben sowie die (Nicht-)Er-füllung etwaiger <b>Mitwirkungspflichten</b> einzubeziehen. Vollziehbar ausreise-pflichtigen Ausländern ist in der Regel keine Verlassenserlaubnis zu erteilen, wenn z. B. ein <b>Rückführungstermin</b> be-reits bestimmt ist oder das vorüberge-hende Verlassen des Aufenthaltsbereichs eine bevorstehende Abschiebung aus sonstigen Gründen gefährden oder ver-zögern würde. § 12 Abs. 5 AufenthG meint ebenfalls wie § 58 Abs. 1 AsylVfG stets ein „vorüberge-hendes“ Verlassen des räumlich be-schränkten Bereichs, da dieser andern-falls (gänzlich) aufgehoben würde. Eine vollständige Aufhebung regeln diese Normen aber gerade nicht. Unter „<b>vor-übergehend</b>“ in diesem Sinne ist, wie bis-her bereits praktiziert, in der Regel ein <b>Zeitraum von 3 bis 5 Tagen</b> zu verste-hen.“ (Erlass v. 20.11.2009)</p>
Niedersachsen	Gestattung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
	Duldung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
Nordrhein-Westfalen	Gestattung	<p>„In allen übrigen Fällen kann Asylbewer-bern gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG</p>	<p><b>Straftaten, Verdacht Extremismus und Verstoß gegen Mitwirkungspflichten:</b></p>

Tabelle: Ermessenssteuerung bei Reisen ins übrige Bundesgebiet (Tab 6)

	Ermessenssteuerung	Versagungsgründe
	<p>das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung erlaubt werden.</p> <p>Ich bitte, entsprechende Anträge im Sinne der Betroffenen <b>wohlwollend</b> zu prüfen und ihnen regelmäßig stattzugeben, es sei denn, dass gewichtige Gründe einer Erlaubniserteilung im Einzelfall entgegenstehen.“ (Erlass v. 30.09.2010)</p>	<p>„Als Beispiele für das Vorliegen eines gewichtigen Grundes kommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ernsthaftige Gefährdung einer effizienten Durchführung des Asylverfahrens (z.B. infolge wiederholter <b>Nichterreichbarkeit</b>),</li> <li>- eine durch tatsächliche Anhaltspunkte begründete – nicht nur vermutete – Missbrauchsgefahr, insbesondere wegen des Verdachts der Verfolgung oder Unterstützung <b>verfassungsfeindlicher Bestrebungen</b>,</li> <li>- eine Verurteilung wegen einer erheblichen <b>Straftat</b> (rechtskräftige Verurteilung zu mehr als 50 Tagessätzen [additiv] / Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen räumliche Beschränkungen bleiben hierbei unberücksichtigt) in Betracht. Maßgebend sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles. (Erlass v. 30.09.2010)</li> </ul>
	Duldung	<p>„Bei Ermessensausübung (Nr. 1.4) sind grundsätzlich dieselben Maßstäbe anzulegen wie bei Inhabern einer Aufenthaltsgestattung. (Erlass v. 30.09.2010)</p> <p><b>Straftaten, Verdacht Extremismus und Verstoß gegen Mitwirkungspflichten:</b></p> <p>„In die Ermessenserwägungen sind bei Geduldeten <b>auch</b> die Gründe, die zur Aussetzung der Abschiebung geführt haben sowie die (Nicht-)Erfüllung etwaiger <b>Mitwirkungspflichten</b> einzubeziehen. (Erlass v. 30.09.2010)</p>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Gestattung	<p>„Bei allen sonstigen Anträgen auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis ist unter Berücksichtigung der Intention des Gesetzgebers grundsätzlich ein <b>wohlwollender</b> Prüfungsmaßstab anzulegen.“ (Erlass v. 05.09.2011)</p> <p><b>Straftaten und Verlegung des Wohnsitzes:</b></p> <p>„Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG beantragte Verlassenserlaubnisse sind zu versagen, wenn evidenter Rechtsmissbrauch, die Begehung von <b>Straftaten</b> oder eine <b>schleichende Wohnsitzverlegung</b> konkret zu befürchten steht.“ Erlass v. 05.09.2011)  <i>Der Anwendungshinweis gilt für die Erweiterung des Aufenthaltsbereichs auf das Bundesland und als Folge davon auch für „alle sonstigen Anträge“.</i></p>
	Duldung	<i>keine Regelungen</i>
<b>Saarland</b>	Gestattung	<i>keine Regelungen</i>
	Duldung	<i>keine Regelungen</i>
<b>Sachsen</b>	Gestattung	<i>keine Regelungen</i>
	Duldung	<i>keine Regelungen</i>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Gestattung	<i>keine Regelungen</i>
	Duldung	<i>keine Regelungen</i>
<b>Schleswig-Holstein</b>	Gestattung	<p>„Neben dem zwingenden Erteilungserfordernis bei Vorliegen einer der genannten Bedingungen hält § 58 Abs. 1 AsylVfG seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes weiterhin eine Ermessenseröffnung vor, die nicht mehr an Bedingungen geknüpft ist. Wie bereits im</p>



Tabelle: Ermessenssteuerung bei Reisen ins übrige Bundesgebiet (Tab 6)

		Ermessenssteuerung	Versagungsgründe
		o.g. Bezugserlass bitte ich darum, dieses Ermessen <b>grundsätzlich zugunsten des Asylsuchenden</b> auszuüben, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalls einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.“ (Erlass v. 05.11.2007)	
	Duldung	„Ausnahmen von der nach § 61 Abs. 1 AufenthG bestehenden bzw. verfügten räumlichen Beschränkung geduldeter Personen regeln sich nach § 12 Abs. 5 AufenthG. Diese Regelung entspricht hinsichtlich der zwingenden Erteilungsvoraussetzungen und der Ermessenseröffnung dem § 58 Abs. 1 AsylVfG. Bei der Ermessensausübung sind daher insoweit die gleichen Maßstäbe anzusetzen.“ (Erlass v. 05.11.2007)	
<b>Thüringen</b>	Gestattung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>
	Duldung	<i>keine Regelungen</i>	<i>keine Regelungen</i>

Tabelle: Kurzübersicht Verlassenserlaubnis Ermessen (Tab 7)

Tabelle: Kurzübersicht Verlassenserlaubnis Ermessen (Tab 7)

		Erteilung wohlwollend /großzügig	Versagensgründe				
			Straftaten	Extremismus /Terrorismus	Abschiebungs-termin	Verlegung Wohnsitz	Verstoß Mitwirkungspflichten
<b>Baden-Württemberg</b>	Gestattung						
	Duldung						
<b>Bayern</b>	Gestattung						
	Duldung						
<b>Berlin</b>	Gestattung	Ja	Ja			Ja	
	Duldung	Ja	Ja		Ja	Ja	
<b>Brandenburg</b>	Gestattung	Ja	Ja	Ja			
	Duldung	Ja	Ja	Ja	Ja		Ja
<b>Bremen</b>	Gestattung						
	Duldung						
<b>Hamburg</b>	Gestattung		Ja				Ja
	Duldung		Ja	Ja	Ja		Ja
<b>Hessen</b>	Gestattung						
	Duldung						
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Gestattung						
	Duldung				Ja		Ja
<b>Niedersachsen</b>	Gestattung						
	Duldung						
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Gestattung	Ja	Ja	Ja			Ja
	Duldung	Ja	Ja	Ja	Ja		Ja
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Gestattung	Ja					
	Duldung	Ja					
<b>Saarland</b>	Gestattung						
	Duldung						
<b>Sachsen</b>	Gestattung						
	Duldung						
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Gestattung						
	Duldung						
<b>Schleswig-Holstein</b>	Gestattung	Ja					
	Duldung	Ja					
<b>Thüringen</b>	Gestattung						
	Duldung						

Legende Erteilung wohlwollend keine Regelung Regelung zu Versagungsgrund

#### 4. Residenzpflicht für Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung

Neu ankommende Asylsuchende müssen in der Regel sechs Wochen bis drei Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen. Hier gelten besondere Regelungen der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung, die von den Länderverordnungen und -erlassen nicht berührt wurden. In der Erstaufnahmezeit ist die Aufenthaltsregelung ausschließlich Bundessache. Nach § 56 Abs. 1 AsylVfG ist der Aufenthalt eines Asylsuchenden, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem diese Aufnahmeeinrichtung liegt. Verlassenserlaubnisse werden vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nur restriktiv erteilt.

- **Erlaubnisfrei** sind, wie bei Asylsuchenden nach der Verteilung auf die Landkreise, Termine bei Behörden und Gerichten. (§ 57 Abs. 3 AsylVfG)
- Ebenso verhält es sich mit der **Sollvorschrift**. Eine Verlassenserlaubnis soll erteilt werden, wenn sie zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, dient. (§ 57 Abs. 2 AsylVfG)
- Ein **Rechtsanspruch** auf die Erteilung einer Verlassenserlaubnis besteht nicht.
- Die **Ermessensentscheidung** ist auf den Fall, dass „zwingende Gründe“ es erfordern, reduziert. (§ 57 Abs. 1 AsylVfG) In diesem Fall ist das Ermessen auf Null reduziert, d.h. das BAMF hat dem Antrag stattzugeben.<sup>13</sup>

Landesregierungen haben bei der Erteilung von Verlassenserlaubnissen keinen ermessenssteuernden Spielraum.<sup>14</sup> Anders verhält es sich mit der Festlegung des Bezirks der Ausländerbehörde, in dem die Erstaufnahmeeinrichtung liegt. Hier gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern. Bei den Stadtstaaten Berlin und Bremen entspricht der Bezirk der Ausländerbehörde dem Gebiet des Bundeslandes. In den Flächenstaaten ist der Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die Erstaufnahmeeinrichtung liegt, entweder der Landkreis oder das Stadtgebiet, in dem die Aufnahmeeinrichtung liegt. Eine Ausnahme stellt das Saarland dar, wo der Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde sechs Landkreise umfasst, also das gesamte Gebiet des Bundeslandes. Eine weitere Sonderregelung liegt im Fall von Hamburg vor. Hier ist der Aufenthaltsbereich auf das Stadtgebiet von Hamburg sowie auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, wo die Erstaufnahmeeinrichtung

---

<sup>13</sup> Das BAMF hat in der „Dienstanweisung Asylverfahren“ die Fälle, in denen ein „zwingender Grund“ vorliegt, näher beschrieben. [Link](#) [abgerufen am 26.11.2012]

<sup>14</sup> Vgl. Stahmann 2009, 48.

#### 4. Residenzpflicht für Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung

Nostorf/Horst liegt.<sup>15</sup> Die unterschiedliche Bevölkerungsgröße des Bezirks der Erstaufnahmeeinrichtung dürfte ein Indikator für die Dichte der sozialen, kulturellen und medizinischen Infrastruktur sein.<sup>16</sup>

**Tabelle: Aufenthaltsbeschränkung für Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung (Tab 8)**

	Erstaufnahmeeinrichtung	Aufenthaltsbereich
<b>Baden-Württemberg</b>	Karlsruhe	Stadtgebiet Karlsruhe
<b>Bayern</b>	1. Zirndorf 2. München	1. Landkreis Fürth 2. Stadtgebiet München
<b>Berlin</b>	Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZAA)	Bundesland Berlin
<b>Brandenburg</b>	Zentrale Aufnahmeestelle für Asylbewerber (ZAST) Eisenhüttenstadt, Landkreis Dahme-Spreewald	Stadtgebiet Eisenhüttenstadt
<b>Bremen</b>	ZAST Bremen-Obervieland	Bundesland Bremen
<b>Hamburg</b>	1. Sportallee, Hamburg 2. Nostorf/Horst, Landkreis Ludwigslust-Parchim, M-V	Bundesland Hamburg und Landkreis Ludwigslust-Parchim
<b>Hessen</b>	Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Gießen	Landkreis Gießen
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Nostorf/Horst, Landkreis Ludwigslust-Parchim	Landkreis Ludwigslust-Parchim
<b>Niedersachsen</b>	1. Friedland, Landkreis Göttingen 2. Braunschweig	1. Landkreis Göttingen 2. Stadtgebiet Braunschweig
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	1. Bielefeld 2. Dortmund 3. Düsseldorf	1. Stadtgebiet Bielefeld 2. Stadtgebiet Dortmund 3. Stadtgebiet Düsseldorf
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Trier	Stadtgebiet Trier
<b>Saarland</b>	Landesaufnahmestelle für Vertriebene und Flüchtlinge Lebach, Landkreis Saarlouis	Bundesland Saarland
<b>Sachsen</b>	EAE Chemnitz	Stadtgebiet Chemnitz
<b>Sachsen-Anhalt</b>	ZAST Halberstadt	Landkreis Harz
<b>Schleswig-Holstein</b>	Landesunterkunft Haart, Neumünster	Stadtgebiet Neumünster
<b>Thüringen</b>	Landesaufnahmestelle Eisenberg, Saale-Holzland-Kreis	Saale-Holzland-Kreis

15 Nach § 60 Abs. 1 AsylVfG kann die Aufenthaltsgestattung mit Auflagen versehen werden. Davon macht Hamburg Gebrauch und erweitert den Aufenthaltsbereich auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim. (Entwurf Dienstanweisung v. 27.11.2012) Nach Auskunft von Norbert Smekal (Einwohner-Zentralamt Hamburg, Pressestelle) vom 07.12.2012 darf der Reiseweg nicht unterbrochen und für einen Zwischenaufenthalt genutzt werden, es sei denn, es hat verkehrstechnische Gründe (z.B. beim Umsteigen).

16 Betrachtet man die Bevölkerungsgröße des Bezirks der Erstaufnahmeeinrichtung als Indikator für die Dichte der sozialen, medizinischen und kulturellen Infrastruktur, so ergeben sich gewaltige Unterschiede zwischen den Erstaufnahmeeinrichtungen. An der Spitze liegt Berlin mit einer Bevölkerung von 3,5 Millionen, gefolgt von Hamburg und München. Schlusslichter sind die Landesaufnahmestelle Eisenberg in Thüringen mit einer Bevölkerung von 86.000 im Saale-Holzland-Kreis, die Landesunterkunft Haart in Schleswig-Holstein mit einer Bevölkerung von 77.000 im Stadtgebiet Neumünster und die ZAST Eisenhüttenstadt in Brandenburg mit einer Bevölkerung von 31.000 im Stadtgebiet Eisenhüttenstadt. Mit den nötigen Einschränkungen können wir also die Behauptung aufstellen, dass die Asylsuchenden in der ZAA Berlin Zugang zu einer 117-Mal dichteren Infrastruktur haben als jene in der ZAST Eisenhüttenstadt.

### 5. Gebühren für Verlassenserlaubnisse

In manchen Bundesländern erheben Ausländerbehörden für die Erteilung einer Verlassenserlaubnis bzw. für ihre Bescheinigung Gebühren. Die ABHs stützen sich dabei auf § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV (Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung auf Antrag). Die Gebühren bewegen sich im Bereich von 5 bis 10 Euro. In Sachsen-Anhalt hatte der ehemalige Asylbewerber Komi Edzro dagegen geklagt. Das Verwaltungsgericht Halle<sup>17</sup> gab ihm am 26. Februar 2010 Recht, auch das OVG Magdeburg<sup>18</sup> schloss sich am 26. Oktober 2011 der Auffassung an, dass es für die Erhebung von Gebühren für Verlassenserlaubnisse keine Rechtsgrundlage gibt. Manche Bundesländer änderten nach diesem Urteil ihre Praxis, andere nicht. Hier eine Übersicht über die aktuelle Praxis.

**Tabelle: Gebühren für Verlassenserlaubnisse (Tab 9)**

<b>Bund</b>	„Eine Gebühr für die Verlassenserlaubnis ist weder im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) noch in der Aufenthaltsverordnung vorgesehen.“ (Drs. 17/2991, Antw BReg v. 20.09.2010 auf KlAnf Drs. 17/2959 der Partei DIE LINKE)
<b>Baden-Württemberg</b>	<i>Gebühren</i> „Ob und ggf. in welcher Höhe Gebühren erhoben werden, richtet sich nach der Gebührenordnung der jeweils handelnden Behörde.“ (Schreiben von Dr. Lehr, IM BW, 13.12.2012)
<b>Bayern</b>	<i>Gebühren</i> „[Die Gebührenerhebung] erfolgt auf bundesrechtlicher Grundlage. In folgenden Fällen haben die Zentralen Rückführungsstellen Nord- und Südbayern den Ausländerbehörden empfohlen, von der Gebührenerhebung abzusehen: - Besuch einer religiösen Veranstaltung (1x pro Woche); - Arztbesuch; - Begleitung bei Arztbesuch (z. B. als Übersetzungshilfe o. ä.), wenn schriftliches Erfordernis (in der Regel Anforderung/Bestätigung des Arztes) vorliegt; - Besuch einer Rückkehrberatungsstelle (v. a. der ZRB), AIDS-Beratung z. ä.; - bei Kindern: karitative Gemeinschaftsveranstaltungen (z. B. Ferienfreizeit); - Vorsprache bei Heimatvertretungen und anderen Behörden. In allen anderen verbliebenen Fällen wurde empfohlen, die grundsätzlich vorgesehene Gebühr in Höhe von 10,- € zu erheben.“ (Schreiben von RD Meier, STMI BY, 26.11.2012, Az. IA2-2080.10-501)
<b>Berlin</b>	<i>für Gestattete keine Gebühren, aber für Geduldete:</i> „Da das Aufenthaltsgesetz für die Verlassenserlaubnis – anders als für eine Vielzahl anderer aufenthaltsrechtlicher Verwaltungsakte – kein Schriftformerfordernis vorsieht (vgl. § 77 Abs. 1 AufenthG), wird die Verlassenserlaubnis formlos erteilt und die Entscheidung aktenkundig gemacht. Ein Gebührentatbestand ist damit nicht erfüllt. Beantragt der/die Betroffene ausdrücklich eine Bescheinigung über eine ihm nach § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG bereits mündlich erteilte Verlassenserlaubnis bzw. eine Bescheinigung über das gesetzlich normierte Recht auf Verlassen gemäß § 12 Abs. 5 S. 3 AufenthG, wird hierfür eine Gebühr von 10 Euro erhoben. Rechtsgrundlage ist § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV.“ (VAB v. 02.08.2012) - keine Gebühren für Dauerverlassenserlaubnis nach Brandenburg (VAB mit Bezug auf § 53 Abs. 2 AufenthV) - keine Gebühren für junge Geduldete bei Klassen-, Kinder- und Jugendgruppen-

<sup>17</sup> Urteil des VG Halle v. 26.02.2010, Az. 1 A 395/07 HAL. [Download](#)

<sup>18</sup> Urteil des OVG Magdeburg v. 26.10.2011, Az. 2 L 44/10. [Download](#)

Tabelle: Gebühren für Verlassenserlaubnisse (Tab 9)

	reisen
<b>Brandenburg</b>	keine Gebühren (Erlass v. 28.07.2010)
<b>Bremen</b>	<i>Gebühren</i> Gebühren werden nur bei Personen erhoben, die ihren Lebensunterhalt selbst sichern. (Auskunft von Lothar Meyer, Senat für Inneres und Sport Bremen, 11.12.2012)
<b>Hamburg</b>	<i>Gebühren</i> Von der Gebührenerhebung kann nach § 53 Abs. 2 AufenthV abgesehen werden, wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen in Deutschland geboten ist. „Davon wird in der Regel in Hamburg Gebrauch gemacht.“ (Auskunft von Norbert Smekal, Einwohner-Zentralamt Hamburg, 07.12.2012)
<b>Hessen</b>	keine Regelung, d.h. es ist den ABHs freigestellt, Gebühren zu erheben.
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	keine Gebühren (in Dienstbesprechung festgelegt)
<b>Niedersachsen</b>	keine Gebühren
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	keine Gebühren (Erlass v. 30.09.2010)
<b>Rheinland-Pfalz</b>	keine Gebühren (Dienstbesprechung)
<b>Saarland</b>	keine Gebühren
<b>Sachsen</b>	keine Gebühren (Erlass v. 14.12.2005)
<b>Sachsen-Anhalt</b>	keine Gebühren
<b>Schleswig-Holstein</b>	keine Gebühren (Auskunft des Innenministeriums v. 07.11.2012)
<b>Thüringen</b>	keine Gebühren

### 6. Fazit

Die 'Lockerungen' bedeuten keineswegs die Abschaffung der 'Residenzpflicht', wie das von Politiker/innen und Medien bisweilen verkündet wird:<sup>19</sup>

- Viele Betroffene sind von den Lockerungen ausgenommen.
- Für Reisen im Bundesgebiet über den erweiterten Aufenthaltsbereich hinaus muss nach wie vor eine Einzelverlassenserlaubnis beantragt werden.
- Der Aufenthalt von Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung ist nach wie vor auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, d.h. auf den Landkreis oder das Stadtgebiet, in dem die Erstaufnahmeeinrichtung liegt.

Wie wir gesehen haben, werden folgende **Ausschlussgründe** von den 'Lockerungen' zur Anwendung gebracht:

- Verurteilung wegen Straftaten
- Verdacht auf Extremismus oder Terrorismus
- unerlaubte Verlegung des Wohnsitzes
- geplanter Abschiebungstermin
- Verstoß gegen Mitwirkungspflichten

Dabei dürfte der Ausschlussgrund „Verstoß gegen Mitwirkungspflichten“ am häufigsten angewandt werden, wie ein Umfrage in Brandenburg zeigte. (vgl. Wendel 2011)

Sieben der zehn Bundesländer<sup>20</sup>, die den Aufenthaltsbereich für Asylsuchende auf das Bundesland erweitert haben, haben Ausschlussgründe über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus festgelegt, während Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen auf den Erlass von Ausschlussgründen verzichten. Mit Verweis jedoch auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz schränken die Ausländerbehörden in Hessen und Nie-

---

<sup>19</sup> Als ein Beispiel unter vielen sei auf die Pressemitteilung des Kreisverbands Potsdam der Partei Die Linke vom 1. Oktober 2012 verwiesen:

<http://www.dielinke-potsdam.de/nc/politik/presse/detail/zurueck/presse-4/artikel/die-linke-unterstuetzt-den-pr-oetest-der-fluechtlinge-gegen-diskriminierende-sonderregelungen/> [abgerufen am 24.11.2012]

<sup>20</sup> In die Zahl zehn ist Berlin einbezogen, das den Aufenthaltsbereich auf Brandenburg erweitert hat, nicht jedoch Saarland, wo es noch zu keinen Änderungen der Aufenthaltsbeschränkung kam.

dersachsen den Aufenthaltsbereich von Geduldeten, denen sie einen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten vorwerfen, auf den Bezirk der Ausländerbehörde ein. Einzig die Lockerungen in Mecklenburg-Vorpommern sehen keine weiteren Einschränkungsmöglichkeiten des Aufenthaltsbereichs vor, der für Asylsuchende und Geduldete immer das Bundesland bleibt.

Als Folge der Ausschlussgründe kann – mit der Ausnahme Mecklenburg-Vorpommern – ein **Funktionswandel** der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung festgestellt werden. Vor den 'Lockerungen' war die Bewegungsfreiheit für alle Asylsuchenden und Geduldeten gleichermaßen auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt. Das wurde mit der Erreichbarkeit der Asylsuchenden im laufenden Verfahren und mit der Kontrolle und Sicherstellung der Abschiebung gerechtfertigt. Neben diesen scheinbar sachlichen Zielsetzungen, die einer näheren Überprüfung nicht standhalten (Selders 2009, 49), verband der Gesetzgeber mit den „flankierenden Maßnahmen“ (Renner 2005, 1058) seit Anfang der 1980er Jahre das Ziel der **Abschreckung** potenzieller Asylsuchender:

*„Drittens geht es auch um eine Abschreckungswirkung gegenüber Antragstellern, die keine Aussicht auf Asylanerkennung haben wie etwa Serben und Mazedonier. Die Vorteile der Freizügigkeit sollen nur diejenigen erhalten, die ein Recht darauf haben, auch nach dem Asylverfahren in Deutschland zu bleiben.“ (Thym 2012<sup>21</sup>)*

Die Abschreckung traf vor den 'Lockerungen' die gesamte Gruppe der Asylsuchenden und Geduldeten. Mit den Ausschlussgründen von den Lockerungen wird der Radius der Bewegungsfreiheit nunmehr vom **Verhalten des einzelnen** abhängig gemacht. Zwar wurde in einer Reihe von Bundesländern die Ermessensentscheidung zur Erteilung einer Verlassenserlaubnis schon immer an das Wohlverhalten des Antragstellers gebunden. Das geschah aber bei Einzelfallentscheidungen über konkrete Reiseanträge, nunmehr, mit dem Ausschluss von den 'Lockerungen' wegen des Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten, wird die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf ein bestimmtes Gebiet **systematisch als Druck- und Sanktionsmittel** eingesetzt.

---

<sup>21</sup> Interview mit dem Konstanzer Ausländerrechtler Daniel Thym; Quelle: Legal Tribune, 02.11.2012; Internet: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/refugeecamp-berlin-proteste-residenzpflicht-asylbewerber-interview-thym/1/> [abgerufen am 15.12.2012] Die „*tatsächliche Motivation*“ für Regelungen wie die räumliche Aufenthaltsbeschränkung unterscheidet sich von den „*offiziellen Begründungen*“, so Thym. (Mail an den Autor am 06.11.2012) Damit gewinnen jedoch die offiziellen Gesetzesbegründungen, im Fall der 'Residenzpflicht' die sachlichen Argumente der Erreichbarkeit, einen Alibiarakter, der die Regelung gegen Kritik und eine verfassungsrechtliche Überprüfung immunisieren soll. Auf die Kritik der 'Residenzpflicht' als diskriminierende Schikane ziehen sich ihre Verteidiger auf die scheinbar sachlichen Argumente zurück, so jüngst geschehen bei der Bundestagsdebatte zur Residenzpflicht am 29.11.2012. (PIPr 17/211)



Es steht zu befürchten, dass dieses Druckmittel in Zukunft eine noch größere Bedeutung gewinnt. Andere Druckmittel wie Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG werden nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 von einer wachsenden Zahl von Sozialgerichten<sup>22</sup> als unvereinbar gesehen mit dem Prinzip der Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums, das durch migrationspolitische Erwägungen nicht relativiert werden darf.

Gegen den Ausschluss von den 'Lockerungen' steht eben jenes vom Bundesverfassungsgericht postulierte Prinzip: „Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ Das gilt laut Bundesverfassungsgericht für das menschenwürdige Existenzminimum, es ist jedoch auch auf das **Menschenrecht der Bewegungsfreiheit** anzuwenden, wie es die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Art. 13 postuliert. Gegen dieses Verständnis der Bewegungsfreiheit als Menschenrecht verstoßen die Ausschlussgründe von den 'Lockerungen'.

### **Problematik des Ausschlussgrundes „Straftaten“**

Den Ausschlussgrund „Straftaten“ schreiben sechs Bundesländer vor. Es kommt hier zu einer Doppelbestrafung. Zusätzlich zur Strafe wegen eines Delikts kommt der Ausschluss von der Erweiterung der Bewegungsfreiheit, was, um das Verbot der Doppelbestrafung zu umgehen, als Sicherheitsvorkehrung gerechtfertigt wird.<sup>23</sup>

Eine Besonderheit stellt der Brandenburger Erlass dar, weil er kein Mindeststrafmaß angibt. Nach dem Brandenburger Erlass sollen Asylsuchende wie Geduldete von der Erteilung einer Dauerverlassenserlaubnis nach Berlin ausgenommen werden, wenn die Ausländerbehörde Kenntnis von der Verurteilung wegen einer Straftat hat. So können selbst Bagatelldelikte zum Ausschluss von den Lockerungen führen.<sup>24</sup>

Berlin und Brandenburg sind die einzigen Bundesländer, in denen der Besitz von Drogen für den Eigenbedarf zum Ausschluss von den Lockerungen führt, auch wenn es zu keiner Verur-

---

22 „Sozialgerichte: Leitungskürzungen nach § 1a AsylbLG sind verfassungswidrig!“ Quelle: <http://www.nds-fluerat.org/9457/aktuelles/sozialgerichte-leistungskuerzungen-nach-1a-asylblg-sind-verfassungswidrig/> [abgerufen am 15.12.2012]

23 Etwa mit der Formulierung „Wenn evidenter Rechtsmissbrauch, die Begehung von Straftaten oder eine schleichende Wohnsitzverlegung konkret zu befürchten steht.“ (Erlass v. 05.09.2011 Rheinland-Pfalz)

24 Dies wurde einem Flüchtling im Brandenburgischen Fürstenwalde zum Verhängnis. Er war im Jahr 2003 wegen Diebstahls einer Packung Hühnerherzen und einer Dose Red Bull aus einem Supermarkt verurteilt worden und erhielt deshalb im Jahr 2011 keine Dauerverlassenserlaubnis nach Berlin. (Wendel 2011, 8)

teilung wegen des Drogenbesitzes kam. Offenbar sollte mit diesem Ausschlussgrund ein zusätzliches Kontrollinstrument geschaffen werden. Dass sich auf dem Besitz geringer Mengen zum Eigenbedarf keine „Gefahrenprognose“ stützen lässt, dürfte selbstverständlich sein, ebenso wie der Umstand, dass sich tatsächliche Drogendealer durch die Residenzpflicht wohl kaum abschrecken lassen. Und so erscheint dieser Ausschlussgrund als symbolische Politik des damaligen Berliner Innensenators Ehrhart Körting gegen ausländische Drogendealer aus Brandenburg.

## Problematik des Ausschlussgrundes „Verstoß gegen Mitwirkungspflichten“

In acht der 13 Länder, in denen der Aufenthaltsbereich erweitert wurde, gilt als Ausschlussgrund „Verstoß gegen Mitwirkungspflichten“. Grundsätzlich ist fraglich, ob der Ausschluss von „Mitwirkungsverweigerern“ von den Lockerungen rechtmäßig ist. Nach dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Dezember 2006 (Az. 24 CS 06.2958), der sich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezieht, muss sich die Verhängung von Einschränkungen der Duldung auf den Zweck des Gesetzes, nämlich die Förderung der „Beschaffung von Heimreisepapieren“, beziehen. Ist nicht ersichtlich, dass die räumliche Beschränkung des Aufenthalts geeignet ist, die Abschiebungshindernisse zu beseitigen, entbehrt ihre Anordnung der rechtlichen Grundlage. (vgl. Wendel 2011, 6)

Die Intention der Regelung, auf die „Verweigerer“ durch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit Druck auszuüben, widerspricht außerdem der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (Az. 1 BvL 10/10 - 1 BvL 2/11<sup>25</sup>). In dieser Entscheidung zum Asylbewerberleistungsgesetz wird eindeutig postuliert: „Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ Das gilt hier in Hinblick auf das menschenwürdige Existenzminimum, es dürfte aber auch in Hinblick auf die Bewegungsfreiheit gelten, die nach Art. 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein Grundrecht ist.<sup>26</sup>

Außerdem werden durch die räumliche Aufenthaltsbeschränkung andere Grundrechte, wie das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG), relativiert. Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit im Aufenthaltsgesetz wurde bisher noch nicht dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt. Selbst das Urteil des BVerfG zu den entsprechen-

---

25 [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20120718\\_1bvl001010.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20120718_1bvl001010.html) [abgerufen 27.11.2012]

26 Auch die Brandenburgische Landesverfassung postuliert in Art. 17 Abs. 1 Freizügigkeit als Menschenrecht, das nach Art. 3 Abs. 3 auch Angehörigen anderer Staaten und Staatenlosen mit Wohnsitz im Land Brandenburg zukommt. Quelle: [Link](#), abgerufen am 18.12.2012

den Paragraphen im AsylVfG aus dem Jahr 1997 würde aller Wahrscheinlichkeit nach heute anders ausfallen. Außerdem ist die Strafbarkeit der Verstöße gegen die 'Residenzpflicht' im deutschen Recht nicht vereinbar mit der EU-Aufnahmerichtlinie<sup>27</sup>.

Die Einschränkung eines Menschenrechts kann nicht vom Ermessen der Ausländerbehörde für aufenthaltsrechtliche Sanktionen abhängig gemacht werden. Das ist keine ausschließlich rechtliche Frage, sondern sie betrifft die Auslegung der Menschenrechte, die vom Diskurs in der Öffentlichkeit mitbestimmt wird. Und hier kann eine wachsende Bedeutung der Bewegungsfreiheit konstatiert werden, nicht zuletzt als Folge der jüngsten Flüchtlingsproteste.

## **Ausblick**

In Hinblick auf den Dominoeffekt der Lockerungen von Bundesland zu Bundesland konstatierte die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 2. Dezember 2012 einen anhaltenden „Trend zu Liberalisierung“<sup>28</sup>. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die 'Lockerungen' ein unübersichtliches Gestrüpp von Sonderregelungen wachsen ließen, die in vielen Fällen den Freiheitsgewinn in neue Schikanen und bürokratische Gängelungen verwandelt haben. Die Bundesländer sind gefordert, bei dem unzulänglichen Stückwerk nicht stehen zu bleiben, sondern die Reformen weiterzuführen. Das betrifft vor allem folgende Punkte:

- Erweiterung des erlaubnisfreien Aufenthaltsbereichs auf das Bundesland (Bayern, Sachsen und Thüringen),
- Abschaffung der Gebühren für die Erteilung einer Verlassenserlaubnis (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen),
- Aufhebung der Ausschlussgründe, die mit einem Verständnis der Bewegungsfreiheit als Menschenrecht nicht vereinbar sind,
- länderübergreifende Vereinbarungen zur Erweiterung des Aufenthaltsbereichs über

---

<sup>27</sup> Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten ([Link](#), abgerufen am 18.12.2012). Der Rechtsanwalt Reinhard Marx hatte in seiner Stellungnahme für den Bundestagsinnenausschuss vom 18.05.2007 ([Link](#), abgerufen am 23.12.2012) ausgeführt: „Zwar erlaubt die Richtlinie Sanktionen für grobe Verstöße gegen die Vorschriften hinsichtlich der Unterbringungscentren. Nach dem Gesamtzusammenhang der Regelungen in Art. 16 RL 2003/9/EG kommen hiermit jedoch nur verwaltungsrechtliche Sanktionen, wie etwa der Entzug bisher gewährter Vorteile, in Betracht. [...] Gegen die Regelungen in § 85 AsylVfG ergeben sich damit schwerwiegende gemeinschaftsrechtliche Bedenken. Diese Vorschriften sind deshalb aufzuheben.“

<sup>28</sup> „Nur mit Sondererlaubnis zum Auswärtsspiel“, FAZ, 02.12.2012. Internet: <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/residenzpflicht-fuer-asylbewerber-nur-mit-sondererlaubnis-zum-auswaertsspiel-11979834.html> [abgerufen am 15.12.2012]

- das Bundesland hinaus, um Reisen in andere Bundesländer zu erleichtern,
- Erweiterung des Bezirks der Ausländerbehörde, die für die Erstaufnahmeeinrichtung zuständig ist; das ist insbesondere in Brandenburg, Schleswig-Holstein und Thüringen vordringlich.

Es steht jedoch zu befürchten, dass auch mit weiteren Reformen auf Länderebene der widersprüchliche und halbherzige Charakter der Lockerungen nicht überwunden wird. Es führt kein Weg vorbei an der Einsicht, dass die Zeit vorüber ist, weiter an der 'Residenzpflicht' herumzubasteln, sondern dass es an der Zeit ist, sie endlich abzuschaffen. Diese Einsicht zu fördern, das ist das Anliegen der anhaltenden Flüchtlingsproteste, die vor Ländergrenzen nicht Halt machen.

## 7. Abkürzungs- und Regelungsverzeichnis

### Allgemeine Abkürzungen

Abkürzung	Volltext
Abs.	Absatz
ABH	Ausländerbehörde
Az.	Aktenzeichen
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium des Innern
BReg	Bundesregierung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Drs.	Drucksache
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
GG	Grundgesetz
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
KIAnf	Kleine Anfrage
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PIPr	Plenarprotokoll
VAB	Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin
VG	Verwaltungsgericht
VO	Verordnung
ZAST	Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber

### Quellen: Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Bundesland	Regelung	Abkürzung	Fundstelle
EU	Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten	EU-Aufenthaltsrichtlinie	<a href="http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0009:de:HTML">http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0009:de:HTML</a>
Bund	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009	AVwV	<a href="#">GMBI Nr. 42-61 vom 30.10.2009</a> [abgerufen: 12.10.2012]
Bund	Asylverfahrensgesetz	AsylVfG	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992">http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992</a> [abgerufen am 07.12.2012]
Bund	Aufenthaltsgesetz	AufenthG	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/">http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/</a> [abgerufen am

## Quellen: Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Bundesland	Regelung	Abkürzung	Fundstelle
			07.12.2012]
<b>Bund</b>	Aufenthaltsverordnung	AufenthV	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv">http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv</a> [abgerufen am 07.12.2012]
<b>Bund</b>	Dienstanweisung Asylverfahren Stand: 04.03.2010	DA-Asyl	<a href="#">Link</a> [abgerufen am 26.11.2012]
<b>Bund</b>	Polizeiliche Kriminalstatistik 2011	PKS Bund 2011	<a href="#">Link</a> [abgerufen am 14.12.2012]
<b>Baden- Württemberg</b>	Polizeiliche Kriminalstatistik 2011	PKS BW 2011	<a href="#">Link</a> [abgerufen am 14.12.2012]
<b>Baden- Württemberg</b>	Verordnung der Landesregierung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs durch Asylbewerber v. 14.02.2012	AsylAufenthVO	<a href="#">GBl. 2012, 59</a> [abgerufen am 24.10.2012]
<b>Bayern</b>	Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs v. 07.11.2010	AsylVerIV	<a href="#">GBl. 2012, 59</a> [abgerufen am 24.10.2012]
<b>Bayern</b>	Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Ausländerrecht v. 10.08.2012, Az.: IA2-2081.13-15	BayVVAusIR	<a href="#">Link</a> [abgerufen am 25.11.2012]
<b>Bayern</b>	Vollzugshinweise zur Asylverlassensverordnung v. 22.11.2010, Az.: IA2-2080.10-501		<a href="#">Link</a> [abgerufen am 24.10.2012]
<b>Berlin</b>	Erlass der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport „Räumliche Beschränkung von Aufenthaltsgestattungen zur Durchführung des Asylverfahrens nach § 56 AsylVfG sowie räumliche Beschränkung von Duldungen nach § 61 AufenthG <b>Erlass v.29.07.2010</b>		<a href="#">Link</a> [abgerufen am 25.11.2012]
<b>Berlin</b>	Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin Stand: 02.08.2012	VAB	<a href="#">Link</a> [abgerufen am 20.11.2012]
<b>Brandenburg</b>	Asylverfahren und Aufenthaltsrecht Räumliche Beschränkung für Asylsuchende gemäß § 56 Abs. 2 AsylVfG und für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gemäß § 61 Abs. 1 AufenthG hier: Anwendungshinweise <b>Erlass Nr. 7/2010 v. 28.07.2010</b>		<a href="#">Link</a> [abgerufen am 24.11.2012]
<b>Brandenburg</b>	Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung v. 28.07.2010		<a href="#">GVBl für das Land Brandenburg , Teil II – Verordnungen , 21. Jahrgang, Nummer 49</a> [abgerufen am 24.11.2012]
<b>Bremen</b>	Minderjährige mit geduldetem oder gestattetem Aufenthalt Räumliche Beschränkung <b>Erlass v. 26.01.2009</b> Az.: erlasse e09-01-02		<a href="#">Link</a> [abgerufen am 24.11.2012]
<b>Hamburg</b>	Dienstanweisung zur Erweiterung der räumlichen Beschränkung und zu Auslandsreisen von Ausländern im ungesicherten Aufenthalt		

## Quellen: Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Bundesland	Regelung	Abkürzung	Fundstelle
	- Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen HH - Entwurf v. 27.11.2012		
Hessen	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes v. 07.12.2012	AuslZustV 1993	HE <a href="#">GVBl. Nr. 26 v. 17.12.2012</a> [abgerufen am 18.12.2012]
Mecklenburg-Vorpommern	Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Zuwanderung und zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes v. 10.02.2005	ZuwZLVO M-V	<a href="#">GVOBl. M-V 2005, S. 68</a> [abgerufen am 24.11.2012]
Mecklenburg-Vorpommern	Räumliche Beschränkung für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gemäß § 61 Abs. 1 AufenthG sowie für Asylbewerber gemäß § 56 Abs. 1 AsylVfG hier: Anwendungshinweise <b>Erlass v. 20.11.2009</b> Az.: II 600a - 1300.1		-
Niedersachsen	Anwendungshinweise zum Asylverfahrensgesetz und zu § 15a des Aufenthaltsgesetzes Stand: 14.10.2005		<a href="#">Link</a> [abgerufen: 12.10.2012]
Niedersachsen	Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern außerhalb des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung v. 30.01.2012	AsylAVO	<a href="#">Nds. GVBl. 2012, 16</a> [abgerufen: 13.10.2012]
Niedersachsen	Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet v. 30.06.2007		<a href="#">Link</a> [abgerufen: 29.10.2012]
Nordrhein-Westfalen	Asylverfahrensrecht und Aufenthaltsrecht; Räumliche Beschränkung für Asylbewerber gemäß § 56 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz und für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gemäß § 61 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz <b>Erlass v. 30.09.2010</b> Az.: 15-03.02-3/2-10-095		<a href="#">Link</a> [abgerufen am 25.11.2012]
Nordrhein-Westfalen	Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung durch Asylbewerber v. 08.11.1989		<a href="#">Link</a> [abgerufen am 25.11.2012]
Nordrhein-Westfalen	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung durch Asylbewerber v. 21.12.2010		<a href="#">GV. NRW. 2010 Nr. 39 vom 29.12.2011, S. 705</a> [abgerufen am 24.11.2012]
Rheinland-Pfalz	Landesverordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfGD-	AsylVfGDVO	<a href="#">Link</a> [abgerufen am 24.11.2012]

## Quellen: Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Bundesland	Regelung	Abkürzung	Fundstelle
	VO) Hier: Räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylbegehrenden; Erweiterung auf das Gebiet des Landes <b>Erlass v. 05.09.2011</b> Az.: 19401.725		
Saarland	Saarländische Aufenthaltsverordnung Vom 24. Oktober 2000 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16.04.2012 (Amtsbl. I S. 112)		<a href="#">Amtsblatt 2000, S. 1870</a> [abgerufen am 25.11.2012]
Sachsen	Anwendungshinweis zur Erhebung von Bearbeitungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen zum Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs nach § 61 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 12 Abs. 5 AufenthG und § 58 Abs. 1 und 3 AsylVfG (sog. Urlaubsscheine) <b>Erlass v. 14.12.2005</b> Az.: 24-1310/70		-
Sachsen	Räumliche Beschränkung bei vollziehbar ausreisepflichtigen geduldeten Ausländern <b>Erlass v. 17.01.2011</b> Az.: 24-1350/18		<a href="#">Link</a> [abgerufen am 25.11.2012]
Sachsen	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber v. 08.06.2012	SächsAsylAufenthVO	<a href="#">GVBl Nr. 10/2012 S. 319</a> [abgerufen am 24.11.2012]
Sachsen-Anhalt	Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbegehrenden außerhalb des Bereiches der Aufenthaltsgestattung v. 31.01.2011	AsylVVerIV 2011	<a href="#">GVBl. LSA 2011, 552</a>
Schleswig-Holstein	Asylverfahrensrecht Erlaubnis zum Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs Bezug: Erlass vom 26.02.1996, Az.: IV 610 a-212-29.233.61.3 <b>Erlass v. 05.11.2007</b> Az.: IV 601-212-29.25.1-58.1		-
Schleswig-Holstein	Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission v. 19.01.2000 letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert, § 8 a neu eingef. und § 18 gestrichen ( <a href="#">LVO v. 30.04.2011, GVObI. Nr. 8/2011 vom 26.05.2011, S. 128</a> )	AuslAufnVO	<a href="#">GVObI. 2000, 101</a> [abgerufen am 03.11.2012]
Schleswig-Holstein	Räumliche Beschränkungen des Aufenthalts von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern auf das Land Schleswig-Holstein		<a href="#">Link</a> [abgerufen am 25.11.2012]



## Quellen: Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Bundesland	Regelung	Abkürzung	Fundstelle
	<b>Erlass v. 27.05.2011</b> Az.: II 431-212-29.111.3-61		
<b>Thüringen</b>	Thüringer Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern außerhalb des Bereichs der Aufenthaltsgestattung v. 07.06.2011		<a href="#">GVBl TH Nr. 6 vom 30.06.2011, S. 150 ff.</a>
<b>Thüringen</b>	<b>Rundschreiben</b> des Landesverwaltungsamtes v. <b>11.07.2011</b> : Thüringer Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern außerhalb des Bereichs der Aufenthaltsgestattung: Geltung auch für Geduldete Az.: 210.24-2071-061a/11-TIM		

### 8. Zitierte Literatur

- Selders, Beate (2009): *Keine Bewegung! Die 'Residenzpflicht' für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik*. Hg. v. Flüchtlingsrat Brandenburg u. Humanistische Union. Berlin. [Download](#) [abgerufen: 15.12.2012]
- Stahmann, Rolf (2009): *Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für die Verwaltung, den Bereich asyl- und aufenthaltsrechtlicher räumlicher Beschränkungen generell zu erweitern?* Rechtsgutachten im Auftrag des Flüchtlingsrats Brandenburg, der Humanistischen Union und Pro Asyl. Berlin. [Download](#) [abgerufen: 15.12.2012]
- Renner, Günter (2005): *Ausländerrecht. Ausländergesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Artikel 16a GG und Asylverfahrensgesetz sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften. Kommentar*. 8., neu bearb. u. erw. Aufl. München
- Wendel, Kay (2011): *Evaluation der Änderungen der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts von Flüchtlingen („Residenzpflicht“) in Brandenburg*. [Download](#) [abgerufen: 27.11.2012]

### 9. Impressum

Wendel, Kay: *Die neuen Formen der 'Residenzpflicht'. Synopse der Anwendungshinweise zur räumlichen Aufenthaltsbeschränkung von Flüchtlingen nach den 'Lockerungen'*.

Herausgegeben von Pro Asyl und Flüchtlingsrat Brandenburg. Potsdam und Berlin 2013.

Die Erstellung dieser Arbeit wurde finanziell gefördert durch Pro Asyl. Wir danken für die freundliche Unterstützung.